Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden, S. 145. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79, S. 218.

(Nr. 8563.) Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 6. April 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Schleswig-Holstein mit Einschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg und für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, was folgt:

Erster Abschnitt.

Bestimmungen für die Provinz Schleswig-Holstein.

Artikel 1.

Anlage 1. Anlage 2.

Die in der anliegenden Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876 und in der anliegenden Verordnung, betreffend die Einführung dieser Kirchengemeinde- und Synodalordnung in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg, vom 7. November 1877 bestimmten und nach diesen Vorschriften zusammengesetzten Kirchengemeinde- und Synodalorgane, einschließlich der nach §. 108 der genannten Kirchengemeinde- und Synodalordnung umzubildenden bereits bestehenden Gemeindeorgane, üben die nachstehenden Rechte nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Artikel 2.

Der Kirchenvorstand übt die ihm zugewiesenen Rechte in Betreff

1) der Vertretung der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und bei Verwaltung des Kirchenvermögens mit Einschluß der kirchlichen

Ausgegeben zu Berlin den 7. Mai 1878.

Lokalstiftungen, sowie des Pfarr-, Pfarrwittwenthums- und Küstereivermögens (§§. 41, 47, 48, 58 Nr. 2 der Anlage 1);

2) der Verfügung über die Kirchengebäude (§. 43 ebenda);
3) der Vertretung der Gemeindeinteressen in Beziehung auf die Schule (§. 45 ebenda);
4) der Präsentation zu Pfarrwahlen in den Städten, welche die einfachere Städteverfassung angenommen haben (§. 46 Absatz 1 am Ende ebenda);
5) der Vertretung der Gemeinde bei Parochialänderungen (§. 49 ebenda).

An die Stelle des Kirchenvorstandes tritt in den Kapellengemeinden im Kreise Herzogthum Lauenburg für die in §. 2 Absatz 3 der Verordnung vom 7. November 1877 bezeichneten Angelegenheiten der Kapellenvorstand.

Sobald in Gemäßheit des §. 2 Absatz 5 der bezeichneten Verordnung die Schnakenbecker Kapellengemeinde an den Verband der Lauenburgschen Kirchengemeinden angeschlossen ist, findet die Bestimmung des vorstehenden Satzes auch auf sie Anwendung.

Die zur Ausübung der im ersten Absatz bezeichneten Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §§. 33, 35, 65 Absatz 3 und 67 Absatz 2 der Anlage 1 gefaßt und Dritten gegenüber nach §. 36 ebenda festgestellt.

Die Verwaltung der Kirchenkasse richtet sich nach §. 48 der Anlage 1.

Artikel 3.

Das Kirchenkollegium — an seiner Stelle in den Fällen der §§. 19 Satz 2 und 67 der Anlage 1 der Kirchenvorstand, im Fall des §. 56 ebenda, sowie in den Kapellengemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg (§. 2 Absatz 4 der Verordnung vom 7. November 1877) die Gemeindeversammlung — üben die ihnen in den §§. 52 und 53 der Anlage 1 zugewiesenen Rechte.

Die zur Ausübung derselben erforderlichen Beschlüsse werden nach §§. 38, 39, 40 und 59 ebenda gefaßt.

Beschlüsse über Einführung eines neuen Repartitionsfußes der Kirchenumlagen und Abänderung des bestehenden (§. 52 Ziffer 7) bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde.

Beschlüsse über Umlagen auf die Gemeindeglieder können erst vollstreckt werden, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt worden sind.

Diese Erklärung ist insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Ist die in §. 60 vorgesehene Einführung einer alle Gemeindeglieder treffenden kirchlichen Besteuerung in denjenigen Gemeinden, in denen die Beitragspflicht zu den Kirchenumlagen in erheblicherem Umfange auf den adligen Gütern ruht, nicht bis zum Jahre 1884 erfolgt, so geschieht die Regelung durch Staatsgesetz.

Artikel 4.

Die Rechte, welche nach den Artikeln 2 und 3 dem Kirchenvorstande und dem Kirchenkollegium in einzelnen Gemeinden zustehen, werden in den Fällen

des §. 5 der Anlage 1 den vereinigten Kirchenvorständen und Kirchenkollegien für die gemeinsamen Angelegenheiten beigelegt.

Artikel 5.

Zur Feststellung von Gemeindestatuten (§. 52 Ziffer 13, §. 61 Absatz 3 der Anlage 1) bedarf es der vorgängigen Anerkennung der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen diesem Gesetze nicht zuwider seien.

Artikel 6.

Die Rechtsverhältnisse des Patrons in Betreff der Vermögensverwaltung werden bis zum Erlaß des im Artikel 17 der Verfassungsurkunde vorgesehenen Gesetzes über die Aufhebung des Patronats durch §§. 68, 69, 70 und 71 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 und durch §. 3 der Verordnung vom 7. November 1877 bestimmt.

Wenn jedoch ein Patron, welcher für die Kirchenkasse im Fall der Unzulänglichkeit ganz oder theilweise einzutreten hat, zu Ausgaben aus dieser Kasse, für welche sie bisher nicht bestimmt gewesen ist, seine Zustimmung versagt, so darf die Einwilligung nicht durch die vorgesetzte Aufsichtsbehörde ergänzt werden.

Artikel 7.

Die Propsteisynode und im Kreise Herzogthum Lauenburg die Kreissynode (§§. 4, 5 der Verordnung vom 7. November 1877) übt die ihr zugewiesenen Rechte in Betreff

1) des Kirchen-, Pfarr- und kirchlichen Stiftungsvermögens (§. 81 Nr. 4 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876);
2) der Propsteisynodalkasse, der Festsetzung des Etats der Kasse, der Bestellung des Synodalrechnungsführers, sowie der Vertheilung der zu der Propsteisynodalkasse erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden (§. 81 Nr. 5 ebenda).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 102 ebenda gefaßt.

Artikel 8.

Den Gemeinden steht gegen Beschlüsse der Propsteisynode (Kreissynode) wegen Repartition der zur Synodalkasse erforderlichen Beiträge binnen einundzwanzig Tagen seit Zustellung des Beschlusses Beschwerde zu.

Ueber die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde.

Artikel 9.

Der Ausschuß der Propsteisynode Hadersleben übt das Recht, die gemeinschaftliche Kirchenkasse der Propstei zu verwalten (§. 82 Absatz 3 der Anlage 1). Seine Beschlüsse werden in Gemäßheit des §. 83 Absatz 2 ebenda gefaßt und Dritten gegenüber durch Unterschrift des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder des Ausschusses festgestellt.

Artikel 10.

Die wegen Verwaltung der gemeinschaftlichen Kirchenkassen in den Propsteien der Süderharde und der Norderharde auf Alsen vorbehaltene statutarische Regelung (§. 82 Absatz 4 der Anlage 1) bedarf der vorgängigen Anerkennung seitens der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuwider seien.

Artikel 11.

Die Gesammtsynode übt das Recht

1) der Bewilligung neuer Ausgaben zu kirchlichen Zwecken der Provinz (§. 92 der Anlage 1);
2) der Zustimmung bei Einführung allgemeiner Gebühren für Amtshandlungen der Kirchenbeamten oder bei Abänderung in Beziehung auf die bestehenden Gebühren (§. 92 ebenda).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §§. 102 und 103 der Anlage 1 gefaßt.

Artikel 12.

Die Wirksamkeit der Gesammtsynode wird auf die zur Kreissynode des Kreises Herzogthum Lauenburg gehörigen Kirchengemeinden ausgedehnt, sobald dieselben in Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 7. November 1877 an den Gesammtsynodalverband angeschlossen sein werden.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Artikel 13.

Anlage 3.

Die in der anliegenden Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden vom 4. Juli 1877 bestimmten und nach diesen Vorschriften zusammengesetzten Kirchengemeinde- und Synodalorgane, einschließlich der nach §. 80 der genannten Kirchengemeinde- und Synodalordnung umzubildenden bereits bestehenden Gemeindeorgane, üben die nachstehenden Rechte nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Artikel 14.

Der Kirchenvorstand übt die ihm zugewiesenen Rechte in Betreff

1) der Vertretung der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und bei Verwaltung des Kirchenvermögens mit Einschluß der kirchlichen Lokalstiftungen, sowie des Pfarrvermögens (§§. 13, 24);
2) der Verfügung über die Kirchengebäude (§. 15 Absatz 3);
3) der Vertretung der Gemeindeinteressen in Beziehung auf die Schule (§. 17);
4) der Vertretung der Gemeinde bei Parochialveränderungen (§. 25).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 12 Absatz 2 und 3 gefaßt und Dritten gegenüber nach §. 12 Absatz 4 und §. 26 festgestellt.

Die Verwaltung der Kirchenkasse richtet sich nach den §§. 27, 28.

Artikel 15.

Die Gemeindevertretung (§. 30 Absatz 1 und 2, §. 42 Absatz 2, §. 45) übt die ihr in §. 33 zugewiesenen Rechte.

Die zur Ausübung derselben erforderlichen Beschlüsse werden nach den §§. 31, 32 gefaßt.

Beschlüsse über Umlagen auf die Gemeindeglieder können erst vollstreckt werden, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt worden sind.

Die Erklärung ist insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Artikel 16.

Die Rechte, welche nach den Artikeln 14, 15 dem Kirchenvorstand und der Gemeindevertretung in einzelnen Gemeinden zustehen, werden in dem Falle des §. 4 Absatz 2 den vereinigten Kirchenvorständen und Gemeindevertretungen für die gemeinsamen Angelegenheiten beigelegt.

Artikel 17.

Zur Feststellung von Gemeindestatuten (§. 46) bedarf es der vorgängigen Anerkennung der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen diesem Gesetze nicht zuwider seien.

Artikel 18.

Die Kreissynode übt die ihr zugewiesenen Rechte in Betreff

1) der in den Kirchengemeinden bestehenden und der den Kirchengemeinden des Synodalkreises gemeinsamen Einrichtungen und Institute für christliche Liebeswerke (§. 62 Nr. 5);
2) der Mitaufsicht über die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens der Gemeinden (§. 62 Nr. 6);
3) der Kreissynodalkasse, des Kreissynodalrechners, des Etats der Kasse und der Repartition der zu derselben erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden (§. 62 Nr. 8);
4) der statutarischen Ordnungen (§. 62 Nr. 9);
5) der Abänderung von Kirchenkreisen (§. 62 Nr. 10).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 61 gefaßt.

Artikel 19.

Den Gemeinden steht gegen Beschlüsse der Kreissynode wegen Repartition der zur Kreissynodalkasse erforderlichen Beiträge binnen einundzwanzig Tagen seit Zustellung des Beschlusses Beschwerde zu.

Ueber die Beschwerde entscheidet die Staatsbehörde.

Artikel 20.

Zur Feststellung statutarischer Ordnungen in dem der Kreissynode überwiesenen Geschäftsgebiete (§. 62 Nr. 9, §. 72 Nr. 7) bedarf es der vorgängigen Anerkennung seitens der Staatsbehörde, daß die entworfene Bestimmung diesem Gesetze nicht zuwider sei.

Artikel 21.

Der Kreissynodalvorstand übt in Bezug auf die in §. 62 Nr. 5 und 6 der Synode übertragene Mitaufsicht das Recht, in eiligen Fällen die vorläufige Entscheidung zu treffen (§. 64 Nr. 7).

Artikel 22.

Die Bezirkssynode übt die ihr zugewiesenen Rechte in Betreff

1) der Mitaufsicht über die Verwaltung der Kreissynodalkassen (§. 72 Nr. 5);
2) der Festsetzung der Voranschläge und Rechnungen des Centralkirchenfonds, der Geistlichen-Wittwen- und Waisenkasse und der Bezirkssynodalkasse (§. 72 Nr. 6);
3) der von einzelnen Kirchengemeinden und Kreissynoden beschlossenen statutarischen Ordnungen (§. 72 Nr. 7);
4) der Verwendung des Ertrages der vor dem jedesmaligen Zusammentritt der Bezirkssynode oder alljährlich in dem Bezirk einzusammelnden Kirchen- und Hauskollekten zum Besten der dürftigen Gemeinden des Bezirks (§. 72 Nr. 10).

   Die Befugniß, eine Einsammlung dieser Hauskollekte anzuordnen, bedarf nicht der besonderen Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Einsammlung muß aber dem Oberpräsidenten vorher angezeigt werden;
5) der Bewilligung neuer kirchlicher Ausgaben für allgemeine kirchliche Bedürfnisse des Bezirks (§. 72 Nr. 11).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 71 gefaßt.

Dritter Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

Artikel 23.

Kirchliche Gesetze und Verordnungen sind nur insoweit rechtsgültig, als sie mit einem Staatsgesetz nicht in Widerspruch stehen. Bevor ein von der Gesammt- oder Bezirkssynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist durch eine Erklärung des Staatsministeriums festzustellen, daß gegen das Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist.

In der Verkündungsformel ist diese Feststellung zu erwähnen.

Ein Kirchengesetz erhält seine verbindliche Kraft durch die Verkündung in einem unter Verantwortlichkeit des betreffenden Konsistoriums erscheinenden kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt. Sie beginnt, sofern in dem Gesetze kein anderer Anfangstermin bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach demjenigen Tage, an welchem das betreffende Stück des genannten Blattes am Orte seines Erscheinens ausgegeben worden ist.

Artikel 24.

Kirchengesetze, durch welche neue Ausgaben zu kirchlichen Zwecken der Provinz oder des Bezirks bewilligt werden, bedürfen, bevor sie dem Könige zur Sanktion vorgelegt werden, der Zustimmung des Staatsministeriums. Die Zustimmung ist in der Verkündungsformel zu erwähnen.

Artikel 25.

Umlagen zur Bestreitung neuer Ausgaben für kirchliche Zwecke des Synodalverbandes, welche den Betrag von zwei Prozent der Gesammtsumme der Klassen- und Einkommensteuer der den Kirchengemeinden des Verbandes angehörigen Bevölkerung nicht übersteigen, können auch ohne die Form eines Kirchengesetzes durch Beschluß der Gesammtsynode (Artikel 11) oder der Bezirkssynode (Artikel 22) bewilligt werden. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Staatsbehörde. Die Bestätigung ist insbesondere zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses oder der Leistungsfähigkeit des Bezirks bestehen.

Artikel 26.

Die Gesammtsumme der auf Grund der Artikel 24 und 25 für kirchliche Zwecke des Synodalverbandes zu beschließenden Umlagen darf — abgesehen von den Synodalkosten — vier Prozent der Gesammtsumme der Klassen- und Einkommensteuer der den Kirchengemeinden des Verbandes angehörigen Bevölkerung nicht übersteigen.

Kirchengesetze, welche diesen Prozentsatz überschreiten, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz. Dasselbe gilt, wenn Kirchengesetze eine Belastung der Gemeinden zu Gemeindezwecken anordnen oder zur Folge haben.

Artikel 27.

Für die Vertheilung der von der Gesammtsynode oder der Bezirkssynode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben (Artikel 24, 25) kommen die §§. 105, 106 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 und die §§. 77, 78 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Juli 1877 zur Anwendung.

Die Matrikel bedarf der Bestätigung durch die Staatsbehörde. Die Bestätigung ist insbesondere zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses, der Angemessenheit des Vertheilungsmaßstabes oder der Leistungsfähigkeit des Bezirks bestehen.

Artikel 28.

Für die durch Bildung und Wirksamkeit der Kirchengemeinde- und Synodalorgane entstehenden Kosten kommen die §§. 104 bis 108 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 und die §§. 76 bis 79 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Juli 1877 zur Anwendung.

Artikel 29.

Soweit die Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten bisher von den Regierungen zu Schleswig und Wiesbaden geführt ist, geht dieselbe auf das Konsistorium zu Kiel und auf das Konsistorium zu Wiesbaden, als Organe der Kirchenregierung, über. Der Zeitpunkt und die Ausführung des Ueberganges bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Eine Veränderung der kollegialen Verfassung des Konsistoriums bedarf der Genehmigung durch ein Staatsgesetz.

An den Befugnissen des Ministers der geistlichen Angelegenheiten wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

Artikel 30.

In Beziehung auf die Patronatsverhältnisse, sowie auf die kirchlichen Angelegenheiten bei dem Militär und den öffentlichen Anstalten wird in den Zuständigkeiten der Behörden durch dieses Gesetz nichts geändert.

Artikel 31.

Den Staatsbehörden verbleibt:

1) die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechthaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften;
2) die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen, sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidungen in diesen Sachen;
3) die Beitreibung kirchlicher Abgaben;
4) die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen;
5) die Ausstellung von Attesten über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen;
6) die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender, sowie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke.

Artikel 32.

Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum;

2) bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3) bei Anleihen, soweit sie nicht blos zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
4) bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen;
5) bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;
6) bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen;
7) bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, unbeschadet des Artikels 22 Nr. 4;
8) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen, als den bestimmungsmäßigen Zwecken.

Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent und im Gesammtbetrage eines Etatsjahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht übersteigen, bedürfen nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.

Artikel 33.

In Betreff der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetz vom 23. Februar 1870.

Artikel 34.

Die kirchlichen Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

Artikel 35.

Die Staatsbehörde ist berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behuf die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen.

Weigert sich ein Kirchenvorstand oder eine Gemeindevertretung (Kirchenkollegium), gesetzliche Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl das Konsistorium als auch die Staatsbehörde, jedoch nur unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Bestreiten die Gemeindeorgane die Gesetzwidrigkeit beanstandeter Posten, oder die Verpflichtung zu der auf Anordnung des Konsistorii und der Staats-

behörde in den Etat eingetragenen Leistungen, so entscheidet auf Klage der Gemeindeorgane im Verwaltungsstreitverfahren das Ober-Verwaltungsgericht.

Artikel 36.

Die im §. 55 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 den Kirchenbehörden beigelegte Befugniß wird von dem Konsistorium in Kiel geübt. Dieselbe steht auch der Staatsbehörde zu. Beide können nur unter gegenseitigem Einvernehmen diese Befugniß üben und die weiter erforderliche Anordnung treffen.

Artikel 37.

Durch Königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in Artikel 3, 5, 8, 10, 15, 17, 19, 20, 25, 27, 31, 32, 35, 36 dieses Gesetzes erwähnten Rechte zu üben haben.

Artikel 38.

Alle diesem Gesetz, sowie den anliegenden Kirchengemeinde- und Synodalordnungen vom 4. November 1876 und vom 4. Juli 1877 und der Verordnung vom 7. November 1877 entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen und Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. April 1878.

(L. S.) **Wilhelm.**

Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

Anlage 1.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend

die Einführung einer Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg.

Vom 4. November 1876.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. Mts. habe Ich nach Vernehmung des Gutachtens der in Folge Meines Erlasses vom 9. August 1871 zusammengetretenen außerordentlichen Provinzialsynode für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg, unter Rücksichtnahme auf die gemachten Erfahrungen und die vorhandenen Bedürfnisse beschlossen, der als Anlage beifolgenden Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse Meine Sanktion zu ertheilen und verkünde dieselbe als kirchliche Ordnung. Ich erflehe den göttlichen Segen, daß diese Ordnung mithelfen möge zur Belebung christlichen Sinnes und Wandels in den Gemeinden und gebe Mich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß Alle, die danach zur Mitwirkung auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens berufen werden, in Treue gegen den Glauben der Kirche und in Gemeinschaft der Liebe die Ehre Gottes und das Heil der Seelen unverrückt im Auge behalten und den Bau des Reiches Gottes auf Erden zu fördern mit allen Kräften bestrebt sein werden. Die Aenderungen, welche durch die neue Ordnung herbeigeführt werden, beziehen sich ausschließlich auf die kirchliche Verfassung. Der Bekenntnißstand der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein wird durch diese Ordnung, wie Ich ausdrücklich erkläre, nicht berührt und eine Aenderung dieses Bekenntnißstandes damit in keiner Weise bezweckt. Mit der Ausführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung ist, soweit dieselbe nicht zu ihrer Regelung vorab noch einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedarf, unverzüglich vorzugehen und beauftrage Ich Sie, unter Benehmung mit dem Konsistorium in Kiel das Weitere zu veranlassen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. November 1876.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Kirchengemeinde- und Synodalordnung

für die

evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg.

I. Gemeindeordnung.

1.

Organe der Gemeinden im Allgemeinen.

§. 1.

Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein haben ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten.

§. 2.

Organe dieser Selbstverwaltung sind die Kirchenvorstände und die Kirchenkollegien.

§. 3.

Der Kirchenvorstand bildet die engere, das Kirchenkollegium die größere Repräsentation der Gemeinde.

1) Der Kirchenvorstand besteht:
   a) aus dem Pastor der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt. Sind in einer Parochie mehrere Geistliche angestellt, so gehören sie sämmtlich dem Kirchenvorstande an. Hülfsgeistliche auf nicht fundirten Stellen (Adjunkten, ständige Vikare) haben das Recht, an den Berathungen des Kirchenvorstandes Theil zu nehmen, sind aber nur dann stimmberechtigt, wenn sie den Pastor vertreten;
   b) aus einer Anzahl von Aeltesten, welche von dem Kirchenkollegium gewählt werden.
2) Das Kirchenkollegium besteht aus den sämmtlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes und einer Anzahl von berufenen Gemeindegliedern. Die letzteren heißen Gemeindevertreter und werden durch Wahl der Gemeinde bestellt.

§. 4.

Die Zahl der Gemeindevertreter wird zunächst von dem Konsistorium festgestellt; jedoch dürfen der Gemeindevertreter nicht weniger als zwölf und nicht

mehr als dreißig sein. Die endgültige Feststellung der Zahl geschieht in derselben Zahlenbegrenzung nach Vernehmung des Kirchenkollegiums durch die Propsteisynode.

In gleicher Weise wird die Zahl der Aeltesten festgestellt; es dürfen deren nicht weniger als vier, und nicht mehr als zehn sein.

Die Zahl der Gemeindevertreter muß mindestens dreimal so groß sein, als die Zahl der Aeltesten.

§. 5.

In den Fällen, in welchen mehrere Gemeinden denselben Geistlichen haben, erhält jede Gemeinde ihren besonderen Kirchenvorstand und ihre besonderen Gemeindevertreter. Bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten treten die Kirchenvorstände und Kirchenkollegien der einzelnen Gemeinden oder Ausschüsse jener Organe zu gemeinsamer Berathung und Beschlußfassung zusammen.

In Städten, in denen mehrere Kirchspiele sich befinden, treten gleichfalls, wenn allgemeine kirchliche Angelegenheiten der ganzen Stadt in Frage stehen, die verschiedenen Kirchenvorstände, Kirchenkollegien oder Ausschüsse zusammen.

§. 6.

Die Aemter der Aeltesten und Gemeindevertreter sind als kirchliche Ehrenämter unentgeltlich zu verwalten. Bei besonders zeitraubenden Mühewaltungen der kirchlichen Vermögensverwaltungen kann eine mäßige Entschädigung von dem Kirchenkollegium bewilligt werden.

2.

Gemeindevertreter.

§. 7.

Die Wahl der Gemeindevertreter erfolgt entweder in ungetrennter Wahl oder in Wahldistrikten.

Die Eintheilung des Kirchspiels in Wahldistrikte kann entweder zur Erleichterung des Wahlgeschäfts geschehen, so daß das Ergebniß der Wahl durch Zusammenzählung der in den einzelnen Distrikten abgegebenen Stimmen gewonnen wird, oder dergestalt, daß jede Abtheilung des Kirchspiels für sich eine gewisse Zahl von Gemeindevertretern wählt. In Parochien, welche aus einem städtischen und einem ländlichen Theil bestehen, erfolgt die Wahl regelmäßig in Wahldistrikten, von welchen jeder für sich Vertreter wählt. Das Zahlenverhältniß der in den angegebenen Fällen von den einzelnen Abtheilungen des Kirchspiels zu wählenden Gemeindevertreter wird unter Berücksichtigung der Seelenzahl und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse festgestellt.

Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Feststellungen erfolgen in der im §. 4 normirten Weise.

§. 8.

Die Gemeindevertreter werden nach einfacher (relativer) Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wahlberechtigt sind alle männlichen volljährigen Mitglieder der Gemeinde, welche mindestens ein Jahr in der Gemeinde wohnen, zu den Kirchenlasten oder direkten Staatssteuern beitragen und weder unter Pflegschaft, noch im Hause und Brode Anderer stehen. Personen, welche wegen Besitzes von Orden und Ehrenzeichen, mit denen Steuerfreiheit verbunden ist, von der Steuer befreit sind, bleiben dessenungeachtet wahlberechtigt.

§. 9.

Ausgeschlossen von Ausübung des Wahlrechts sind diejenigen:

1) welche durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, durch nachhaltige Besserung noch nicht gesühntes Aergerniß gegeben haben;
2) welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
3) welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
4) welche wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt worden sind;
5) über deren Vermögen ein noch unbeendeter Konkurs schwebt;
6) welche in dem letzten Jahre vor der Wahl aus Armenmitteln der bürgerlichen Gemeinde unterstützt worden sind, oder in diesem Zeitraum Unvermögens halber Erlaß der Kirchensteuern oder, wo solche nicht bestehen, Befreiung von den Gemeindesteuern genossen haben.

§. 10.

Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche über 30 Jahre alt und sittlich unbescholten sind, auch nicht durch Fernhaltung von dem öffentlichen Gottesdienste und dem heiligen Abendmahle die Bethätigung ihrer kirchlichen Gemeinschaft in anhaltender Weise unterlassen haben.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Gemeindevertreter sein. Ebenso kann der Vater, Sohn oder Bruder eines Aeltesten nicht zum Gemeindevertreter gewählt werden. Sind Verwandte der bezeichneten Art gleichzeitig zu Gemeindevertretern gewählt, so wird der ältere allein zugelassen, sofern dieser nicht etwa die Wahl ablehnt.

Mindestens zwei Drittel der Gemeindevertreter müssen aus solchen Gemeindemitgliedern bestehen, welche zu den Kirchenumlagen, sofern solche erforderlich sind, beizutragen haben.

§. 11.

Die Wahl der Gemeindevertreter wird durch den Kirchenvorstand geleitet, welcher zu seiner Unterstützung bei der Wahlhandlung auch andere Mitglieder der Gemeinde hinzuziehen kann.

Die Kommission, welche die Wahlhandlung leitet, muß aus mindestens drei Personen bestehen und mindestens eine derselben muß dem Kirchenvorstande angehören, wo möglich ein Geistlicher der Gemeinde sein.

§. 12.

Die Wahl der Gemeindevertreter ist an zwei, dem Wahltage vorhergehenden Sonntagen unter Angabe der Zeit und des Ortes, sowie der Zahl der zu wählenden Personen im Hauptgottesdienste von der Kanzel zu verkünden.

Die Wahl geschieht regelmäßig an einem Sonntage und ist alsdann die Abkündigung auch an dem Wahltage erforderlich. Die Abhaltung der Wahl an einem Wochentage ist nicht ausgeschlossen, kann aber nicht früher, als an dem Donnerstag nach der zweiten Abkündigung erfolgen.

Die Wahl findet, soweit thunlich, in einem kirchlichen Gebäude oder Schullokale statt.

§. 13.

Eine von dem Kirchenvorstand anzufertigende Liste sämmtlicher Wahlberechtigter ist von der ersten Verkündung der Wahl an öffentlich auszulegen.

Einwendungen gegen die Wahlliste müssen wenigstens drei Tage vor der Wahl bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes angebracht werden.

Bei Verkündung der Wahl ist der Ort, wo die Wahlliste ausliegt, anzugeben und zugleich auf die in dem vorhergehenden Absatz enthaltene Bestimmung aufmerksam zu machen.

§. 14.

Die eingehenden Einsprüche hat der Kirchenvorstand zu prüfen und die Liste zu berichtigen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch Betroffenen binnen vierzehn Tagen die Berufung an den Ausschuß der Propsteisynode zu, welcher endgültig entscheidet. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten.

§. 15.

Die Wahl wird durch eine Ansprache des Vorsitzenden der Wahlkommission eingeleitet und erfolgt mittelst persönlicher Stimmgebung, welche durch mündliche Erklärung zu Protokoll oder durch Ueberreichung eines Stimmzettels geschehen kann. Die Stimmzettel werden am Schluß der Wahlhandlung verlesen. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen und von der Wahlkommission unterzeichnet.

Die Namen der gewählten Gemeindevertreter sind, soweit thunlich, im Wahltermin, jedenfalls aber an dem auf die Wahl folgenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden.

§. 16.

Der Kirchenvorstand hat von Amtswegen die Wahl zu prüfen. Jedes Gemeindemitglied ist berechtigt, Einwendungen gegen dieselbe vor Ablauf der Woche, in welcher die Verkündung des Wahlresultats von der Kanzel stattgefunden hat, vorzubringen.

Werden Einwendungen vorgebracht oder hat der Kirchenvorstand selbst Bedenken gegen die Wahl, so darf der Gewählte bis zur Erledigung der Anstände an den Versammlungen des Kirchenkollegiums nicht Theil nehmen.

Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet in erster Instanz der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, welche von Zustellung der Entscheidung an innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen bei dem Kirchenvorstande einzulegen ist, der Ausschuß der Propsteisynode endgültig. Versäumung der Frist bewirkt, daß eine abändernde Entscheidung der Berufungsinstanz für die stattgehabte Wahl ohne Bedeutung bleibt.

§. 17.

Das Amt eines Gemeindevertreters kann abgelehnt oder niedergelegt werden:

1) von denjenigen, welche dieses Amt schon sechs Jahre bekleidet haben, wenn seit dem Austritte sechs Jahre noch nicht verflossen sind;
2) bei einem Lebensalter von mehr als 60 Jahren;
3) wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, z. B. Kränklichkeit, häufiger Abwesenheit oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von 14 Tagen läuft, der Ausschuß der Propsteisynode endgültig.

Wer sich nach Verwerfung seines Entschuldigungsgrundes weigert, das Amt eines Gemeindevertreters zu übernehmen oder fortzuführen, verliert das kirchliche Wahlrecht; dasselbe kann ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden, jedoch nicht vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt war.

§. 18.

Das Amt der Gemeindevertreter dauert sechs Jahre.

Von zwei zu zwei Jahren scheidet ein Drittel der Gemeindevertreter aus. Ist die Zahl derselben nicht durch drei theilbar, so wird durch einen vom Kirchenkollegium in seiner ersten Versammlung zu fassenden Beschluß ein- für allemal festgesetzt, in welchen Terminen einer mehr, in welchen einer weniger austreten soll.

Der Austritt wird durch die Dienstzeit, das erste und zweite Mal, sofern nicht eine gütliche Vereinbarung darüber unter den Gemeindevertretern stattfindet, durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

§. 19.

Ist die Wahl von Gemeindevertretern auch in dem zweiten anberaumten Termine nicht zu Stande gekommen, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl geweigert haben, oder weil die Wahl auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen ist, so hat, wenn in einem solchen Fall ein beschlußfähiges Kirchenkollegium vorhanden ist, dieses für das Mal sich selbst zu ergänzen.

Ist ein beschlußfähiges Kirchenkollegium nicht vorhanden, so hat der Ausschuß der Propsteisynode die Funktionen des Kirchenkollegiums bis zu stattfindender Wahl auf den Kirchenvorstand allein zu übertragen.

§. 20.

Die Entlassung eines Gemeindevertreters während der Amtsdauer erfolgt:

1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;

2) wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Die Entlassung erfolgt nach Anhörung des zu entlassenden Gemeindevertreters und des Kirchenvorstandes durch den Ausschuß der Propsteisynode.

Gegen die Entscheidung steht dem dadurch Betroffenen binnen einer Ausschlußfrist von vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung die Berufung an das Konsistorium zu. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Das Konsistorium ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten.

§. 21.

Ist das Amt eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt das Kirchenkollegium, wenn noch die Hälfte der von der Gemeinde direkt gewählten Gemeindevertreter vorhanden ist, für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl einen Ersatzmann. Dasselbe gilt, wenn einer der Gewählten die Wahl ablehnt, oder wenn die Wahl eines Gemeindevertreters für ungültig erklärt wird. Die Ergänzungswahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Nach stattgehabter Ergänzung erfolgt die Bekanntmachung von der Kanzel.

Scheiden so viele Gemeindevertreter aus, daß weniger als die Hälfte der gewählten Vertreter vorhanden ist, oder wird die ganze Wahlhandlung für ungültig erklärt, so findet eine außerordentliche Ergänzungswahl durch die Gemeinde, im letzteren Falle eine Wiederholung der Wahl statt. Darüber, welche von den bei den regelmäßigen Erneuerungswahlen gewählten Gemeindevertretern an Stelle der im Laufe der zweijährigen Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder der Gemeindevertretung und welche für das regelmäßig ausscheidende Drittel eintreten, entscheidet, sofern nicht eine gütliche Vereinbarung unter den Gemeindevertretern stattfindet, das Loos. Die Amtsdauer der ersteren beschränkt sich auf die Restzeit der Amtsdauer des vorzeitig Ausgeschiedenen.

§. 22.

Die Gesammtheit der Gemeindevertreter kann wegen beharrlicher Vernachlässigung ihrer Pflichten oder sonstiger grober Pflichtwidrigkeit von dem Konsistorium entlassen werden. In diesem Falle muß sogleich eine Neuwahl der Vertreter angeordnet werden, welche, wenn zugleich der Kirchenvorstand aufgelöst wird, unter Leitung der von dem Konsistorium dazu Beauftragten vorgenommen wird.

Das Konsistorium kann in solchem Fall den bisherigen Gemeindevertretern die Wählbarkeit für die anstehende Wahl entziehen.

3.

Aelteste.

§. 23.

Die Aeltesten werden von dem Kirchenkollegium nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Ergiebt sich auch bei einem wiederholten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Wählbar ist jedes Mitglied der Gemeinde, welches die zur Wählbarkeit als Gemeindevertreter erforderlichen Eigenschaften hat.

Vater und Sohn oder Schwiegersohn, sowie Brüder, können nicht zugleich Mitglieder des Kirchenvorstandes sein, auch kann der Vater, Sohn oder Bruder eines Gemeindevertreters nicht zum Aeltesten gewählt werden. Bei gleichzeitiger Wahl zweier Verwandten der bezeichneten Art findet die Bestimmung des §. 10 Absatz 2 am Ende sinngemäß Anwendung. Mindestens zwei Drittel der Aeltesten müssen zu den Gemeindemitgliedern gehören, welche zu den Kirchenumlagen, sofern solche erforderlich sind, beizutragen haben.

§. 24.

Die Namen der gewählten Aeltesten sind an dem auf die Wahl folgenden Sonntage der Gemeinde von der Kanzel zu verkünden.

Der Kirchenvorstand hat von Amtswegen die Wahl zu prüfen. Jedes Gemeindemitglied ist berechtigt, Einwendungen gegen die Wahl vor Ablauf der Woche, in welcher die Verkündung der Wahl stattgefunden hat, bei dem Kirchenvorstande anzubringen. Ueber die Einwendungen entscheidet der Ausschuß der Propsteisynode und auf eingelegte Berufung, für welche, von Zustellung der Entscheidung an, eine Frist von vierzehn Tagen läuft, das Konsistorium in letzter Instanz. Versäumung der Frist bewirkt, daß eine abändernde Entscheidung der Berufungsinstanz für die stattgehabte Wahl ohne Bedeutung bleibt.

§. 25.

Die gewählten Aeltesten sind von dem Prediger in der Kirche vor der Gemeinde feierlich in ihr Amt einzuführen, und haben in die Hand des Predigers das Gelöbniß abzulegen:

> „Ich gelobe vor Gott, des mir befohlenen Dienstes mit Sorgfalt und Treue in Uebereinstimmung mit den Ordnungen unserer evangelisch-lutherischen Kirche zu warten und gewissenhaft der Gemeinde Bestes zu fördern, namentlich das christliche und kirchliche Leben in derselben zu pflegen."

§. 26.

Das Amt der Aeltesten dauert sechs Jahre; die Bestimmungen des §. 18 finden sinngemäß Anwendung.

§. 27.

Die Wahl der neuen Mitglieder des Kirchenvorstandes erfolgt in der ersten Sitzung, welche das Kirchenkollegium nach der regelmäßigen Erneuerungswahl abhält.

Die Bestimmungen der §§. 17 und 20 finden auch für das Aeltestenamt Anwendung.

§. 28.

Bei einer außer der Zeit eintretenden Erledigung wählt das Kirchenkollegium in seiner nächsten Versammlung einen Ersatzmann, dessen Funktionen sich auf die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen erstrecken.

§. 29.

Verweigert das Kirchenkollegium die Wahl der Aeltesten oder ist dieselbe auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen, so hat für das Mal der Ausschuß der Propsteisynode die Aeltesten zu ernennen.

§. 30.

Der Kirchenvorstand kann aus den in §. 22 angeführten Gründen aufgelöst werden. In diesem Falle muß sogleich eine Neuwahl der Aeltesten durch die Gemeindevertreter angeordnet werden.

Die Bestimmung des §. 22 Absatz 2 findet hier sinngemäß Anwendung.

4.

Versammlungen und Beschlüsse des Kirchenvorstandes.

§. 31.

In dem Kirchenvorstande hat der Prediger der Gemeinde den Vorsitz. Sind mehrere Geistliche in der Parochie angestellt, so wird der Vorsitz von dem ersten Prediger oder, falls die Geistlichen einander gleichstehen, Jahr um Jahr abwechselnd von dem einen und dem anderen derselben geführt.

Bei Erledigung des Pfarramts und bei Verhinderung des Vorsitzenden geht der Vorsitz auf den zweiten Prediger oder den gleichstehenden Geistlichen, und wenn nur ein Prediger in der Gemeinde fungirt, auf einen dazu von dem Kirchenvorstande alle zwei Jahre beim Eintritt der neuen Aeltesten zu erwählenden Stellvertreter über. In den Fällen des §. 5 Absatz 2 führt, wenn einer der Geistlichen zugleich Propst ist, dieser, sonst ein von den Versammelten zu wählender Prediger den Vorsitz.

§. 32.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Er vermittelt den Verkehr des Kirchenvorstandes mit den Kirchenbehörden und den Synoden, sowie auch, vorbehaltlich besonderer Beauftragung anderer Mitglieder durch den Kirchenvorstand, mit Dritten.

§. 33.

Der Kirchenvorstand versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel vierteljährlich ein Mal; zu außerordentlicher Sitzung, so oft ihn der Vorsitzende beruft. Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn die Kirchenregierung dieselbe verlangt oder ein Drittel der Aeltesten unter Angabe des Zweckes dieselbe beantragt.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind einzeln und zwar in der Regel mindestens 24 Stunden vor dem angesetzten Termin einzuladen. In den Einladungsschreiben sowohl für die ordentlichen wie für die außerordentlichen Sitzungen sind die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände zu bezeichnen. Ein in dem Einladungsschreiben nicht bezeichneter Gegenstand kann nur dann zur Beschlußnahme gelangen, wenn keiner der Anwesenden dagegen Einspruch erhebt. Als Ort für die Versammlungen ist das Pastorat, ein sonstiges kirchliches oder ein Schullokal zu wählen.

§. 34.

Die Sitzungen des Kirchenvorstandes werden regelmäßig mit Gebet eröffnet.

Dieselben sind nicht öffentlich.

Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, über die vertraulichen Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung Verschwiegenheit zu bewahren.

§. 35.

Beschlüsse werden von dem Kirchenvorstande durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos. Die Gültigkeit der Beschlüsse ist, wenn der Gegenstand vorher angezeigt worden, durch die Theilnahme dreier Mitglieder bedingt. Ist der Gegenstand vorher nicht angezeigt, so ist außer der im §. 33 Absatz 2 aufgestellten Bedingung noch erforderlich, daß mehr als die Hälfte der festgesetzten Zahl der Mitglieder anwesend ist.

Mitglieder, welche, abgesehen von ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinde oder als Angehörige einer Klasse dieser Mitglieder, bei einer Angelegenheit persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Ueber die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches in das Protokollbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden, sowie mindestens einem Aeltesten unterschrieben wird.

Der Vorsitzende hat die Pflicht, wenn nach seinem Erachten ein Beschluß des Kirchenvorstandes gesetzwidrig ist, denselben dem Ausschusse der Propsteisynode vorzulegen und die Ausführung bis zu dessen Entscheidung auszusetzen.

§. 36.

Die Ausfertigung von Schriftstücken ergeht unter Unterschrift des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes. Wird darin eine Verpflichtung der Kirchengemeinde übernommen, so ist die Urkunde von zwei Aeltesten mit zu vollziehen und mit dem Kirchensiegel zu belegen.

Eine in dieser Form gegebene Erklärung gilt Dritten gegenüber als Willenserklärung des Kirchenvorstandes, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe einem vorgängigen Beschlusse entspricht. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes dürfen bei eigener Verantwortlichkeit eine solche Erklärung nur in Gemäßheit eines zuvor nach Vorschrift des §. 35 gefaßten Beschlusses ausstellen. Sie bekunden durch ihre Unterschrift nur, daß der Beschluß ordnungsmäßig gefaßt ist; nicht, daß sie ihm beigestimmt haben.

§. 37.

Der Kirchenvorstand bestimmt, in welcher Weise die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder zu vertheilen sind.

Falls es zweckmäßig erscheint, können für einzelne Geschäfte Kommissionen ernannt werden. In dieselben können auch Nichtmitglieder des Kirchenvorstandes, namentlich Gemeindevertreter gewählt werden.

5.

Versammlungen und Beschlüsse des Kirchenkollegiums.

§. 38.

Das Kirchenkollegium beschließt über die von dem Kirchenvorstande zur Berathung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist zugleich Vorsitzender des Kirchenkollegiums.

Er beruft das Kirchenkollegium unter Angabe der Tagesordnung, leitet die Verhandlungen und ist für Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich.

Die Berufung muß geschehen, wenn die Kirchenregierung sie verlangt, oder ein Drittel der Gemeindevertreter unter Angabe des Zweckes dieselbe beantragt. Die Einladung muß spätestens am Tage vor dem angesetzten Termine erfolgen. Ueber die Förmlichkeiten der Einladung beschließt der Kirchenvorstand.

§. 39.

Die Berathungen des Kirchenkollegiums sind öffentlich und in einem der Stellung des Letzteren entsprechenden Lokale abzuhalten. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in nicht öffentlicher Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder der kirchlichen Behörden sind befugt, an den Berathungen des Kirchenkollegiums Theil zu nehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

Die Bestimmung des §. 34 Absatz 1 findet auch auf die Sitzungen des Kirchenkollegiums Anwendung.

§. 40.

Die Bestimmungen des §. 35 finden in Beziehung auf die Beschlüsse des Kirchenkollegiums sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Gültigkeit der Beschlüsse, wenn der Gegenstand vorher angezeigt worden, durch Theilnahme des vierten Theils der Mitglieder bedingt ist.

Die Beschlüsse des Kirchenkollegiums werden in das Protokollbuch des Kirchenvorstandes eingetragen, unter Beobachtung der für die Protokolle des Kirchenvorstandes ertheilten Vorschriften.

6.

Wirkungskreis des Kirchenvorstandes.

§. 41.

1. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten und hat durch besonnene Anwendung aller sich hierzu

eignenden Mittel ebenso lebendiges Christenthum in der Gemeinde zu fördern, als dasjenige, was sitten- und seelenverderblich wirken kann, nach Kräften zu hindern.

§. 42.

Die Geistlichen sind in ihrer persönlichen Amtsthätigkeit, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und die übrigen heiligen Handlungen anlangt, von dem Kirchenvorstande unabhängig. Dieselben sind jedoch verpflichtet, die Fälle, wo sie die Zurückweisung eines Gemeindegliedes von der Theilnahme am heiligen Abendmahle oder einer anderen heiligen Handlung für nothwendig halten, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden, dem Kirchenvorstande vorzulegen. Ist der Kirchenvorstand mit dem Geistlichen für die Zurückweisung, so giebt er eine Entscheidung ab, gegen welche dem Zurückgewiesenen die Berufung an den Ausschuß der Propsteisynode und in letzter Instanz an das Konsistorium und den Ausschuß der Gesammtsynode freisteht. Ist der Kirchenvorstand anderer Ansicht als der Geistliche, so kann der Letztere, wenn er dem Beschlusse des Kirchenvorstandes nicht Folge leisten zu können glaubt, die Angelegenheit zur Entscheidung an den Ausschuß der Propsteisynode und in letzter Instanz an das Konsistorium und den Ausschuß der Gesammtsynode bringen.

Die Aeltesten sind übrigens, wenn sie in der Amtsführung oder dem Wandel des Geistlichen etwas wahrnehmen, was seiner amtlichen Stellung oder dem Wohle der Gemeinde zuwider ist, befugt und verpflichtet, solches im Kirchenvorstande zur Sprache zu bringen. Läßt die Sache sich im Kirchenvorstande nicht erledigen, so ist dem nächsten geistlichen Vorgesetzten Anzeige zu machen.

§. 43.

2. Der Kirchenvorstand hat der Förderung einer würdigen Sonntagsfeier sich anzunehmen und für die äußere gottesdienstliche Ordnung zu sorgen.

Die Abänderung der Zeit für die Abhaltung der regelmäßigen Gottesdienste kann nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erfolgen. Dasselbe gilt von Abänderung blos lokaler liturgischer Einrichtungen. Der Kirchenvorstand entscheidet über Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht gottesdienstlichen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.

§. 44.

3. Dem Kirchenvorstande liegt die Leitung der kirchlichen Armen- und Krankenpflege ob. Er hat die Verwaltung und Verwendung der Klingbeutelgelder und der diesen gleichstehenden Einnahmen, soweit sie nach den Patenten vom 6. Mai 1859 und 31. März 1860 besonderen Kommissionen bisher zugestanden hat.

Auch hat der Kirchenvorstand sein Augenmerk auf die Fürsorge für Verwahrloste und für entlassene Sträflinge zu richten.

Der Kirchenvorstand wird sich dabei, soweit erforderlich, mit der bürgerlichen Armenbehörde in Einvernehmen setzen, nach Bedürfniß andere Gemeindemitglieder, insonderheit aus der Zahl der Gemeindevertreter, zur Hülfe heranziehen und sich mit bestehenden christlichen Vereinen in Verbindung setzen.

§. 45.

4. Der Kirchenvorstand hat die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten. Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu. Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind von ihm bei den gesetzlichen Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.

§. 46.

5. Allen Gemeinden steht eine Mitwirkung bei der Besetzung ihrer Pfarrstellen zu. Die Modalitäten, unter denen sie dieses Recht zu üben haben, sollen durch ein Gesetz bestimmt werden, welches einer der nächsten ordentlichen Synoden vorzulegen ist. Bis dahin behält es in Ansehung der Anstellung der Geistlichen bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden. Das Präsentationsrecht, welches früher den Kirchenkollegien zugestanden hat, geht auf die Kirchenvorstände über. Wo die früheren Kirchenkollegien zugleich das Wahlrecht gehabt haben, wird solches in Zukunft von den neu gebildeten Kirchenkollegien ausgeübt. In den Städten, welche die einfachere Städteverfassung angenommen haben, geht das Präsentationsrecht auf den Kirchenvorstand über, dem für diese Fälle der Bürgermeister beitritt.

Die unteren Kirchenbeamten, Kirchenvögte, Küster, Organisten, Glockenläuter, Bälgentreter, Kirchendiener, Todtengräber u. s. w. werden, sofern deren Stellen nicht mit Schulämtern verbunden sind, von dem Kirchenvorstande gewählt und verpflichtet. Wo jedoch Organisten und Küster bisher vom Patronate ernannt sind, hat es hierbei sein Bewenden.

Der Kirchenvorstand beaufsichtigt ihre Dienstführung und übt das Recht der Entlassung bei kündbaren Anstellungen. Wegen Entlassung im Disziplinarwege, sowie wegen Verleihung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen niederen Kirchenbedienungen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 47.

6. Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß die Kirche und die derselben gehörigen, namentlich auch die den Kirchendienern zum Gebrauche überwiesenen Gebäude, sowie Kirchhöfe und andere Anlagen in gutem, dem Bedürfnisse entsprechenden Stande erhalten und, soweit erforderlich, neu hergestellt und beschafft werden.

Vor Anfang eines jeden Rechnungsjahres ist eine Besichtigung der kirchlichen Gebäude und Anlagen vorzunehmen, über alle zur Instandhaltung oder Erneuerung derselben vorzunehmenden Arbeiten Beschluß zu fassen und — vorbehaltlich der Genehmigung des Kirchenkollegiums — die Ausführung solcher Arbeiten durch Mitglieder des Kirchenvorstandes oder auch durch Dritte zu besorgen.

In den Parochien, in welchen eine auf besonderem Titel beruhende Verpflichtung besteht, die Kirche oder die sonstigen kirchlichen Gebäude u. s. w. ganz oder theilweise zu unterhalten, müssen die hierauf sich beziehenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes den Verpflichteten vorgelegt werden.

Sind diese mit den Beschlüssen nicht einverstanden, so ist die Angelegenheit zur Entscheidung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde zu bringen.

Diejenigen Gebäude, welche von den Inhabern eingelöst worden sind, bedürfen der jährlichen Besichtigung nicht, die Bestimmung des Absatz 1 findet jedoch auch auf diese Gebäude Anwendung.

§. 48.

7. Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtssachen und verwaltet das kirchliche Vermögen mit Einschluß der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht stiftungsmäßig eigene Organe haben, sowie das Pfarr-, Pfarrwittwenthums- und Küstereivermögen, soweit das Recht des jeweiligen Inhabers nicht entgegensteht. Insonderheit ist von dem Kirchenvorstand dafür Sorge zu tragen, daß die Leistungen, welche den einzelnen Gemeindegliedern, sei es auf Grund einer Kirchenumlage, sei es aus einem andern Titel, der Gemeinde gegenüber obliegen, rechtzeitig eingehen, und daß die Ausgaben, zu welchen die Gemeinde verpflichtet ist, ordnungsmäßig beschafft werden.

Der Kirchenvorstand hat für ordnungsmäßige Verwaltung der Kirchenkasse und Rechnungsführung zu sorgen. Erforderlichenfalls kann ein besonderer besoldeter Rechnungsführer angestellt werden. Die Ernennung und Verpflichtung steht dem Kirchenvorstande zu, welchem auch die Sorge für die Leistung einer ausreichenden Kaution obliegt.

Der Kirchenvorstand hat vor dem Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und Ausgaben dem Kirchenkollegium vorzulegen, nach dem Schlusse des Rechnungsjahres die von dem Rechnungsführer abgelegte Rechnung zu prüfen und dieselbe mit seinen Erinnerungen dem Kirchenkollegium zur Revision zuzustellen. Voranschlag und Rechnung müssen, bevor sie dem Kirchenkollegium vorgelegt werden, mindestens auf zwei Wochen nach vorgängiger Bekanntmachung zur Einsicht der Gemeinde öffentlich ausgelegt werden.

In der Verwaltung der gemeinschaftlichen Mittel der Kirchen der Propstei Hadersleben, sowie in der Verwaltung des Vermögens der Kirchen in den Propsteien der Norderharde und der Süderharde auf der Insel Alsen, soweit diese Verwaltung bisher eine gemeinschaftliche für die Kirchen der genannten Propsteien gewesen ist, wird durch die vorstehenden Bestimmungen Nichts geändert.

(Vergl. jedoch §. 82 am Ende.)

§. 49.

8. Der Kirchenvorstand ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden und den Synoden. Er hat das Interesse der Gemeinden sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, als auch geeignetenfalls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

Wichtige, die einzelne Gemeinde besonders berührende Einrichtungen und Anordnungen, insbesondere Parochialveränderungen, sollen von der Kirchenregierung nicht getroffen werden, ohne daß der Kirchenvorstand mit seinen Wünschen, Erinnerungen oder Vorschlägen vernommen ist.

7.

Wirkungskreis des Kirchenkollegiums.

§. 50.

Die Gemeindevertreter haben gleich den Mitgliedern des Kirchenvorstandes die Aufgabe, das christliche und kirchliche Leben in der Gemeinde zu fördern.

§. 51.

Das Kirchenkollegium hat das Recht:

1) Wünsche und Beschwerden an den Kirchenvorstand zu bringen;
2) die Aeltesten zu wählen.

§. 52.

Die beschließende Mitwirkung des Kirchenkollegiums muß eintreten:

1) bei der Erwerbung, Veräußerung und dinglichen Belastung von unbeweglichem Eigenthum, sowie bei einer, über die Dauer von zwölf Jahren sich erstreckenden Verpachtung von unbeweglichem Eigenthum. Die Verpachtung von Dienstländereien der Kirchenbeamten, welche über die Dienstzeit des augenblicklichen Inhabers derselben hinaus Geltung haben soll, unterliegt nur den Vorschriften des Reskripts vom 31. Mai 1765, bedarf aber nicht der Genehmigung des Kirchenkollegiums;
2) bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, welche nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;
3) bei Anleihen, welche nicht blos zur Aushülfe für kurze Zeit dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode erstattet werden können;
4) bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen und bei Abschließung von Vergleichen;
5) bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein- für allemal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus, erweitern;
6) bei Feststellung der Voranschlagsperiode und des Voranschlages, sowie bei Bewilligung etwaiger Ueberschreitungen desselben;
7) bei Einführung eines neuen Repartitionsfußes der Kirchenumlagen und Abänderung des bestehenden;
8) bei Ausschreibung neuer Kirchenumlagen und Erhöhung der bestehenden;

9) bei Aenderung der Gebühren für Amtshandlungen der Kirchenbeamten;
10) bei Anstellung neuer besoldeter Kirchenbeamten;
11) bei Verminderung der Zahl, Erhöhung oder Herabsetzung der Gehalte der bereits vorhandenen Kirchenbeamten;
12) bei Verwandlung der veränderlichen Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Einnahmen oder der in Naturalienlieferungen bestehenden Einnahmen in Geldeinnahmen, sofern dieselbe nicht in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;
13) bei Errichtung lokaler Gemeindestatuten.

Die Beschlüsse des Kirchenkollegiums nach Maßgabe der Ziffern 1 bis 4, 7, 9 bis 13, sowie bei Neubauten und Reparaturen, deren Kosten auf mehr als 3000 Mark veranschlagt werden, bedürfen der Genehmigung der Kirchenregierung. Sowohl die Kirchenregierung, wie der Kirchenvorstand, können Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit zur Berathung im Kirchenkollegium bringen.

§. 53.

Der Kirchenvorstand hat den Voranschlag über seine Vermögensverwaltung und die Jahresrechnung nach vorgängiger öffentlicher Auslegung mit der Beantwortung etwa eingegangener Erinnerungen dem Kirchenkollegium, ersteren zur definitiven Feststellung, letztere zur Wahl von Revisoren und Beschlußfassung über die gegen die Rechnung gemachten Einwendungen, sowie zur eventuellen Entlastung des Kirchenvorstandes vorzulegen. Bei der Wahl der Revisoren und der Beschlußfassung über die Einwendungen haben die Mitglieder des Kirchenvorstandes mit Einschluß des Vorsitzenden sich ihrer Stimme zu enthalten; der Letztere hat jedoch die bezüglichen Verhandlungen und Abstimmungen zu leiten.

Der Voranschlag ist nach erfolgter Feststellung und die Jahresrechnung nach beendeter Revision sofort der vorgesetzten Kirchenbehörde mitzutheilen.

§. 54.

Wenn der Kirchenvorstand oder das Kirchenkollegium unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Voranschlag zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so können die vorgesetzten Kirchenbehörden von Amtswegen unter Anführung des rechtlichen Grundes der Verpflichtung die Eintragung in den Voranschlag bewirken oder die außerordentliche Ausgabe feststellen. Jedoch ist das Kirchenkollegium vorher zu hören, insofern dies nicht bereits geschehen ist, und es sich um einen Gegenstand handelt, in Betreff dessen es an sich einer Beschlußfassung des Kirchenkollegiums bedarf.

§. 55.

Die Kirchenbehörden sind berechtigt, die Geltendmachung rechtsbegründeter Ansprüche des von dem Kirchenvorstande zu verwaltenden Vermögens, insbesondere auch einer durch Pflichtwidrigkeit eines Vorstandsmitgliedes begründeten Ersatzforderung, im Wege des Prozesses zu begehren und äußersten Falls durch eigene Bestellung eines Kirchenanwalts zu bewirken.

8.

Besondere Bestimmungen über die Gemeinden, in welchen die einfachere Gemeindeverfassung zur Ausführung kommt.

§. 56.

Die einfachere Gemeindeverfassung kommt zur Ausführung:

1) in den Gemeinden von weniger als 500 Seelen;
2) in den Gemeinden mit Privatpatronen, in welchen Dänisches Kirchenrecht gilt.

In diesen Gemeinden wird nur ein Kirchenvorstand, nicht aber ein Kirchenkollegium gebildet.

Die Gemeindeversammlung übt hier die Rechte aus, welche sonst dem Kirchenkollegium zustehen.

§. 57.

Für die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes finden die Vorschriften der §§. 3, 4, 23 ff. sinngemäß Anwendung.

§. 58.

Die Aeltesten werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde unmittelbar gewählt. Ueber Wahl und Einführung der Aeltesten, über Versammlungen, Beschlüsse und Wirkungskreis des Kirchenvorstandes gelten die Bestimmungen der vorstehenden Abschnitte mit folgenden Modifikationen:

1) wenn die Zahl der Aeltesten nicht durch drei theilbar ist, bestimmt der Kirchenvorstand selbst, in welchem Termin einer mehr, in welchem einer weniger ausscheiden soll;
2) die Voranschlagsperiode beträgt in den Gemeinden, in welchen wegen der geringen Seelenzahl die einfachere Gemeindeverfassung eingeführt wird, regelmäßig zwei Jahre. In den im §. 56 unter Nr. 2 aufgeführten Gemeinden braucht ein Voranschlag nur dann öffentlich ausgelegt zu werden, wenn Ausgaben vorkommen, welche durch Kirchenumlagen zu decken sind. Auch in diesem Falle ist die Berufung der Gemeindeversammlung jedoch nicht nöthig, wenn es sich nur um die durch die Synodaleinrichtung veranlaßten Kosten handelt, vorausgesetzt, daß der Repartitionsmodus durch die Gemeindeversammlung festgestellt ist und keine Abweichung von demselben beabsichtigt wird.

§. 59.

Die Gemeindeversammlung, welche aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde besteht, wird durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes berufen und geleitet.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände durch Verkündung von der Kanzel, Anschlag an den Kirchenthüren oder auf andere ortsübliche Weise. Sie muß mindestens zwei Tage vor dem angesetzten Termin geschehen.

Die Bestimmungen der §§. 39. und 40. finden auf die Berathungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beschlußfähigkeit, sofern der Gegenstand vorher angezeigt worden, durch Theilnahme des vierten Theils der Gemeindemitglieder nicht bedingt ist.

Die Befugnisse der Gemeindeversammlung bestimmen sich nach den in den §§. 52 ff. enthaltenen Vorschriften.

9.

Besondere Bestimmungen für diejenigen Gemeinden, in denen die Beitragspflicht zu den Kirchenumlagen in erheblicherem Umfange auf den adeligen Gütern ruht.

§. 60.

Für diejenigen Gemeinden, in welchen mindestens ein Viertheil der Kirchenumlagen von einem oder mehreren adeligen Gütern zu leisten ist und die kirchliche Vermögensverwaltung bisher noch in den Händen von Kirchenkonventen sich befunden hat, kommen bis zur Einführung einer alle Gemeindeglieder treffenden kirchlichen Besteuerung folgende besondere Bestimmungen zur Anwendung.

§. 61.

Behufs der Errichtung der Kirchenkollegien werden aus den Besitzern der beitragspflichtigen Grundstücke, und zwar erstens den Besitzern der adeligen Güter, zweitens den Besitzern der übrigen ländlichen Grundstücke und drittens denen der städtischen Grundstücke besondere Klassen gebildet. Alle diese Klassen zusammen haben so viele Gemeindevertreter in das Kirchenkollegium zu entsenden, daß den kontributionspflichtigen Grundbesitzern zwei Drittel der Stimmen der Gemeindevertreter zustehen. Das letzte Drittel der Stimmen wird von den durch sämmtliche wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde gemeinschaftlich zu wählenden Gemeindevertretern geführt.

Die Zahl der auf die einzelnen Klassen der Grundbesitzer fallenden Vertreter ist für jede einzelne Gemeinde durch Lokalstatute zu bestimmen. Diese letzteren sind von den vorgesetzten Kirchenbehörden aufzustellen, den betheiligten Besitzern der adeligen Güter, den Stadtbehörden und den Ortsvorständen mitzutheilen und an einem durch Abkündigung von der Kanzel bekannt zu machenden geeigneten Orte auf vierzehn Tage auszulegen. Die Betheiligten können binnen vier Wochen, von dem Ablaufe des letzten Tages der Auslegungsfrist an gerechnet, gegen die Feststellung Einspruch erheben, über welchen das Konsistorium endgültig entscheidet.

Bei der Anfertigung der Lokalstatute ist dergestalt zu verfahren, daß die Zahl der Vertreter des adeligen, sowie des sonstigen ländlichen Grundbesitzes und der Städte in jeder einzelnen Gemeinde dem Verhältniß der auf den eingepfarrten adeligen Gütern, dem sonstigen ländlichen Grundbesitz und den Städten ruhenden Beitragspflicht thunlichst angepaßt wird.

Bei Ermittelung des Beitragsverhältnisses, welches für die Bestimmung der Zahl der Vertreter des adeligen Grundbesitzes maßgebend ist, werden die

den Eigenthümern oder Erbpächtern von Gutsparzellen oder zum Gutsverbande gehörigen bäuerlichen Stellen auferlegten Raten der pflugzähligen Kirchenumlage von der Pflugzahl der adeligen Güter abgerechnet. Dies findet jedoch nicht statt in Betreff derjenigen Erbpachts- und Eigenthumsstellen, welchen eine kontraktlich normirte feste Beitragszahlung auferlegt ist. Die subsidiäre Haft der Besitzer der adeligen Güter fällt hinsichtlich der von ihrer Pflugzahl abgerechneten Raten fort.

Die zu diesen Kirchspielen gehörigen Städte behalten das im Absatz 1 erwähnte Recht auch dann, wenn die Untervertheilung der Kirchenumlagen innerhalb ihres Bezirks nicht mehr nach Maßgabe des Grundbesitzes erfolgt. In diesem Falle können alle Stadtangehörigen, welche zu den Kirchenumlagen beitragspflichtig sind und die Wählbarkeit zum Gemeindevertreteramt besitzen, als Vertreter in das Kirchenkollegium entsandt werden.

§. 62.

Die Klassen der Besitzer der adeligen Güter, der sonstigen ländlichen Grundbesitzer und der Städte, und zwar die letzteren durch alle zur Kirchenumlage pflichtigen Einwohner, wählen, jede Klasse für sich aus ihrer Mitte, die auf die einzelne Klasse entfallende Zahl der in das Kirchenkollegium zu entsendenden Gemeindevertreter. Alle Gewählten müssen die in den §§. 8—10 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Wahlberechtigt in allen Klassen sind, abgesehen von dem Falle des §. 64, nur diejenigen, welche die in den §§. 8 und 9 erwähnten Erfordernisse haben.

Daneben wählen die sämmtlichen wahlberechtigten Mitglieder der ganzen Gemeinde gemeinschaftlich so viele Gemeindevertreter, daß ihre Zahl ein Drittel der sämmtlichen Gemeindevertreter erfüllt. Diese Zahl ist in dem nach Maßgabe des §. 61 abzufassenden Lokalstatute festzusetzen und steht sämmtlichen wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinde in dieser Beziehung das in jenem Paragraphen erwähnte Einspruchsrecht zu. Hinsichtlich der Vornahme der Wahlen finden die Vorschriften der §§. 11—16 sinngemäß Anwendung.

Scheidet einer der Gewählten aus, oder verliert er sein Amt, so findet stets eine Neuwahl von Seiten derjenigen Klasse statt, von welcher der abgehende Gemeindevertreter gewählt war. Im Uebrigen finden die §§. 17, 18, 19, 20, 21 und 22 Anwendung.

§. 63.

Wenn in einem Kirchspiel nicht die zur Veranstaltung einer Wahl erforderliche Zahl von kontribuirenden Grundbesitzern der einen oder der anderen Klasse (§. 61) vorhanden ist, so sind die vorhandenen wählbaren Besitzer, sofern sie die in den §§. 8—10 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, befugt, ohne Wahl als Gemeindevertreter in das Kirchenkollegium einzutreten. Der Werth ihrer Stimmen wird bei allen in den §§. 52 und 53 aufgeführten Angelegenheiten um so viel erhöht, als erforderlich ist, um ihnen die in Gemäßheit des §. 61 ihrer Besitzklasse und damit dem beitragspflichtigen Grundbesitz die ihm insgesammt zukommende Stimmzahl zu sichern. Werden hierbei besondere Festsetzungen erforderlich, so sind diese von der Kirchenregierung zu treffen. Es kommen dabei die im §. 61 Absatz 2 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§. 64.

Für die Besitzer der adeligen Güter ist die Wahlberechtigung, sowie die Befugniß zum Eintritt in das Kirchenkollegium nicht davon abhängig, daß die Besitzer in dem Kirchspiel ihren Wohnsitz haben; auch dürfen die einer fremden Konfession angehörenden, sowie die nicht im Kirchspiel wohnhaften Gutsbesitzer bei Ausübung des Wahlrechts durch eine nach Maßgabe der §§. 8 und 9 qualifizirte Person sich vertreten lassen, welche auch außerhalb des Kirchspiels ihren Wohnsitz haben kann.

Das Wahlrecht wird, wenn die adeligen Güter Bevormundeten, Ehefrauen, Wittwen oder unverheiratheten Besitzerinnen gehören, durch die Vormünder, Ehemänner oder Bevollmächtigten der Wittwen oder Unverehelichten, bei Fideikommißgütern durch einen der Administratoren oder einen Vertreter der letzteren ausgeübt; stets müssen jedoch die Vertreter die allgemeine Wahlfähigkeit nach Maßgabe der §§. 8 und 9 besitzen.

Die zufolge der Bestimmungen der §§. 62 und 63 als Gemeindevertreter in das Kirchenkollegium auf Grund eigenen Rechts eintretenden Besitzer sind berechtigt, sich durch andere Personen, welche die nach den §§. 8—10 erforderlichen Eigenschaften haben, vertreten zu lassen. Dies Recht steht auch den volljährigen Gutsbesitzern zu, welche nach §. 63 in das Kirchenkollegium einzutreten befugt sein würden, aber noch nicht über 30 Jahre alt sind.

§. 65.

Die Bildung der Kirchenvorstände erfolgt in den im §. 60 bezeichneten Kirchspielen in der Weise, daß die Vertreter jeder der in den §§. 61 und 62 erwähnten Klassen aus den die Wählbarkeit nach §. 10 besitzenden Mitgliedern der betreffenden Klasse die Aeltesten wählen. Die Zahl dieser letzteren muß zwei Drittel der Gesammtzahl der Aeltesten betragen. Das übrige Drittel wird von den in §. 62 Absatz 2 gedachten Gemeindevertretern und den Geistlichen gewählt. Für die Bestimmung dieses Drittels sowie der Zahl der von jeder Klasse zu erwählenden Aeltesten sind die Vorschriften des §. 61 Absatz 3 maßgebend. Hinsichtlich dieser Wahlen gelten die Bestimmungen der §§. 23 und 24.

Desgleichen finden die in den §§. 62 Absatz 4, 63 und 64 enthaltenen Anordnungen auch auf den Eintritt in den Kirchenvorstand und die Vertretung in demselben sinngemäß Anwendung. Bei sämmtlichen Abstimmungen, welche sich auf Vermögensangelegenheiten beziehen, führen die Vertreter der im §. 61 genannten Klassen zwei Drittel der gesammten Stimmen, einschließlich der Stimmen der Geistlichen.

§. 66.

Der §. 4 findet für die Bildung der Kirchenkollegien und der Kirchenvorstände in den im §. 60 gedachten Kirchspielen keine Anwendung.

§. 67.

Wenn es wegen der geringen Zahl der den einzelnen Klassen (§§. 61 und 62) angehörigen beitragspflichtigen Gemeindeglieder nicht thunlich erscheint, ein Kirchenkollegium zu bilden, so kann durch das nach Maßgabe des §. 61

Absatz 2 zu errichtende Lokalstatut von Bildung eines Kirchenkollegiums abgesehen und die Neuordnung auf die Einführung eines Kirchenvorstandes, für dessen Bildung die §§. 61—64 maßgebend sind, beschränkt werden. Der Kirchenvorstand hat dann zugleich die Rechte des Kirchenkollegiums auszuüben.

Wegen der Abstimmung in Vermögensangelegenheiten kommen auch hier die Vorschriften des §. 65 Absatz 2 zur Anwendung.

10.

Rechte der Kirchenpatrone.

§. 68.

Den Kirchenpatronen verbleiben außer den kirchlichen Ehrenrechten das Präsentationsrecht zu den Predigerstellen und das Recht, die unteren Kirchenbeamten zu ernennen, in bisheriger Ausdehnung, soweit nicht durch Bestimmungen dieser Ordnung Aenderungen getroffen worden sind.

§. 69.

Kirchenpatrone, welche als solche oder als Grundbesitzer zu den Kirchenlasten, soweit solche erforderlich, beitragen müssen, haben, wenn nicht die Vorschriften der §§. 60—67 zur Anwendung kommen, das Recht, von der Vermögensverwaltung des Kirchenvorstandes jederzeit Kenntniß zu nehmen und wenn sie die zur Wählbarkeit für den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzen, an den Berathungen des Kirchenvorstandes über Vermögensangelegenheiten, jedoch ohne Stimmrecht, sich zu betheiligen. Ist der Kirchenpatron mit einem Beschlusse des Kirchenvorstandes oder des Kirchenkollegiums in kirchlichen Vermögensangelegenheiten nicht einverstanden, so ist er berechtigt, die Entscheidung der vorgesetzten Aufsichtsbehörden anzurufen.

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, alle Beschlüsse über Vermögensangelegenheiten, insonderheit auch über Wahl eines Kirchenrechnungsführers und die von diesem zu leistende Sicherheit, dem Patron, falls er der Sitzung des Kirchenvorstandes nicht beigewohnt hat, schriftlich mitzutheilen. Der Patron hat, wenn er es bei dem Beschlusse des Kirchenvorstandes nicht bewenden lassen will, binnen vierzehn Tagen nach Fassung oder Zustellung des Beschlusses dagegen Einspruch bei dem Kirchenvorstande zu erheben. Bleibt der Einspruch fruchtlos, so steht ihm frei, binnen vierzehn Tagen von Mittheilung der den Einspruch verwerfenden Eröffnung sich mit einer Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu wenden, welchenfalls er zugleich den Kirchenvorstand hiervon zu benachrichtigen hat. Die Versäumung der Frist hat zur Folge, daß das Einspruchsrecht für den betreffenden Fall unwirksam bleibt.

§. 70.

Die in dem vorigen Paragraphen angegebenen Rechte kann der Patron durch ein von ihm zu ernennendes Gemeindemitglied, welches die zur Wählbarkeit in den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzt, ausüben lassen.

Im Uebrigen bestimmt sich die Befugniß der Patrone, sich vertreten zu lassen, nach den Vorschriften des §. 64 Absatz 2 und 3; die adeligen Klöster werden durch den Klosterpropst vertreten.

Wenn der Patron oder dessen gesetzlicher Vertreter nicht in der Parochie seinen Wohnsitz hat, muß er dem Kirchenvorstande einen in der Parochie wohnenden Mann bezeichnen, der für ihn die Mittheilungen des Kirchenvorstandes (insonderheit auch die Einladungen zu den Versammlungen des Kirchenvorstandes) in Empfang zu nehmen und seine Rechte wahrzunehmen hat. Steht das Patronatrecht mehreren Personen zu, so haben dieselben hierzu einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu stellen.

§. 71.

In den Vermögensrechten, welche den Kirchenpatronen in denjenigen Distrikten des Herzogthums Schleswig, in denen Dänisches Kirchenrecht gilt, in Ansehung der Kirchen und kirchlichen Einkünfte zustehen, wird durch die Gemeindeordnung nichts geändert. Auch verbleibt in denjenigen Kirchspielen, wo wegen des vorhandenen Kirchenvermögens Kirchenumlagen nicht erforderlich sind, den Patronen das bisherige Recht auf die Vermögensverwaltung. Auch in diesen Gemeinden hat der Kirchenvorstand darüber zu wachen, daß die kirchlichen Gebäude und sonstigen Vermögensgegenstände in gutem Stande erhalten werden, und über wahrgenommene Mängel erforderlichenfalls bei der Kirchenbehörde Beschwerde zu führen.

II. Ordnung der Propsteisynode.

§. 72.

Die zu demselben Aufsichtsbezirk (Propstei) gehörenden Kirchengemeinden bilden den Verband der Propsteisynode.

§. 73.

Die Propsteisynode besteht:

1) aus dem Propst und sämmtlichen ein Pfarramt innerhalb des Propsteisynodalverbandes definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen,
2) aus der doppelten Anzahl weltlicher Mitglieder.

§. 74.

Von den im §. 73 Ziffer 2 bezeichneten weltlichen Mitgliedern wird die eine Hälfte aus den derzeitigen und früheren Aeltesten und Gemeindevertretern, welche nicht in Gemäßheit des §. 20 dieser Ordnung ausgeschieden sind, dergestalt gewählt, daß jede Gemeinde soviel Mitglieder entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat. Die andere Hälfte wird von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Propsteibezirks gewählt. Diejenigen Gemeinden, welche hiernach noch ein oder mehrere Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder, werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl, sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse der Gemeinden und des Bezirks, das erste Mal durch Anordnung des Konsistoriums, demnächst durch Beschluß der Propsteisynode, welcher der Genehmigung des Konsistoriums bedarf, bestimmt.

Die Wahlen der weltlichen Mitglieder geschehen auf drei Jahre und werden von den Kirchenkollegien jeder Gemeinde vollzogen. Für jedes weltliche

Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei dessen Behinderung in die Synode eintritt.

§. 75.

Innerhalb des Propsteibezirks angestellte Hülfsgeistliche, Geistliche der in dem Propsteibezirke belegenen öffentlichen Anstalten, sowie innerhalb des Propsteibezirks an Personalgemeinden angestellte evangelisch-lutherische Prediger sind berechtigt, an den Verhandlungen der Propsteisynode mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

Ordinirte Hülfsgeistliche können den Prediger, dem sie zugeordnet sind, auf der Synode vertreten, wenn derselbe am Erscheinen verhindert ist.

§. 76.

Für jede Propsteisynode wird ein Propsteisynodalausschuß gebildet. Derselbe besteht aus dem Propst als Vorsitzenden und aus vier von der Propsteisynode aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählten Beisitzern, von denen mindestens Einer ein Geistlicher sein muß. Für jedes gewählte Mitglied des Synodalausschusses ist ein Ersatzmann zu wählen. Der geistliche Beisitzer und, wenn deren mehrere in dem Ausschusse sind, der an erster Stelle gewählte, hat den Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten. Bei einer Vakanz oder dauernden Behinderung kann die Kirchenregierung dem zur interimistischen Wahrnehmung der Propsteigeschäfte beauftragten Geistlichen den Synodalvorsitz übertragen.

§. 77.

Die Propsteisynode wird jährlich einmal zu einer ordentlichen Versammlung berufen. Der Ort der Versammlung wird von dem Ausschusse der Propsteisynode bestimmt, wenn nicht die Synode selbst darüber Beschluß gefaßt hat.

Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden wenigstens vier Wochen vor dem Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung und ist dem Konsistorium anzuzeigen.

Die Dauer der Versammlung ist in der Regel auf zwei Tage beschränkt. Eine Ausdehnung der Versammlung auf drei Tage ist nur mit Zustimmung des Propstes, eine Ausdehnung auf längere Zeit nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

§. 78.

Der Zusammentritt der Propsteisynode ist jeder Gemeinde unter Benennung der dazu von ihrem Kirchenkollegium gewählten Abgeordneten am vorhergehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden.

Eine Fürbitte für die Synode soll dieser Verkündigung sich anschließen.

§. 79.

Die Propsteisynode kann mit Zustimmung oder auf Anweisung des Konsistoriums zu außerordentlicher Versammlung berufen werden.

§. 80.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches nach vorgängiger Verlesung und Genehmigung durch die Versammlung von dem

Vorsitzenden und den zu wählenden Schriftführern unterzeichnet und demnächst dem Konsistorium und dem Ausschuß der Gesammtsynode in Abschrift eingesandt wird. Die von der Propsteisynode gefaßten Beschlüsse sind den Kirchenvorständen des Bezirks mitzutheilen.

§. 81.

Zum Wirkungskreis der Propsteisynode gehört:

1) die Beachtung und Erwägung der kirchlichen und sittlichen Zustände im Bezirke, wobei die Synode von dem Synodalausschuß durch Mittheilung der wichtigen amtlichen Erfahrungen und Beobachtungen unterstützt wird;
2) die Wahrnehmung der kirchlichen Interessen des Bezirks durch Einbringung von Anträgen an das Konsistorium und an die Gesammtsynode, sowie die Erledigung der von dem Konsistorium gemachten Vorlagen;
3) die Mitaufsicht über die Geistlichen, Kandidaten und Kirchenbeamten, sowie über die Aeltesten und Gemeindevertreter in dem Propsteibezirk, mit dem Rechte, zu ermahnen und zu warnen; wenn dies aber fruchtlos bleibt, die Sache der zuständigen Disziplinarbehörde vorzulegen;
4) die Mitaufsicht über die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und kirchlichen Stiftungsvermögens innerhalb der Propstei.

   In der Propstei Hadersleben und in den Propsteien der Norderharde und der Süderharde auf Alsen ist der Propsteisynode auch über die Verwaltung der gemeinschaftlichen Kirchenkasse Rechnung zu legen;
5) die Verwaltung der Propsteisynodalkasse, die Bestellung eines Synodalrechnungsführers, die Festsetzung des Etats der Kasse, vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums, sowie die Vertheilung der zur Propsteisynodalkasse erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden;
6) die Bestimmung über die Zusammensetzung der Kirchenvorstände und Kirchenkollegien, sowie über die Zahl ihrer Mitglieder;
7) die Wahl der Beisitzer des Ausschusses der Propsteisynode.

Wichtige, die einzelne Propstei besonders berührende Einrichtungen und Anordnungen sollen von der Kirchenregierung nicht getroffen werden, ohne daß die Propsteisynode, in eiligen Sachen wenigstens deren Ausschuß, mit ihren Wünschen, Erinnerungen und Vorschlägen vernommen ist. Eine derartige Vernehmung hat namentlich bei Veränderung des Propsteibezirks oder der Parochialbezirke in demselben stattzufinden. Die Geschäfte, welche bisher den Kirchenvisitatorien obgelegen haben, gehen, soweit sie sich auf kirchliche Angelegenheiten beziehen und nicht in der Ausübung von Staatsaufsichtsrechten bestehen, auf die Ausschüsse der Propsteisynoden über.

§. 82.

Der Ausschuß der Propsteisynode hat die Versammlung der letzteren vorzubereiten, und einen Bericht über die kirchlichen und sittlichen Zustände in derselben zu erstatten.

In den Fällen der §§. 14, 16, 17 bildet der Ausschuß der Propsteisynode die Berufungsinstanz, in den Fällen der §§. 19, 20, 24, 29 die in erster Instanz entscheidende Behörde.

In der Propstei Hadersleben ist die Verwaltung der gemeinschaftlichen Kirchenkasse von dem Ausschusse der Propsteisynode zu führen. Für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Kirchenkassen in den Propsteien der Süderharde und der Norderharde auf Alsen wird anderweitige Regelung nach Vernehmung von Vertretern der zu den genannten Propsteien gehörigen Gemeinden vorbehalten.

§. 83.

Der Ausschuß der Propsteisynode tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern. Ausnahmsweise kann eine schriftliche Abstimmung stattfinden; jedoch steht in diesem Fall jedem der Ausschußmitglieder zu, die mündliche Besprechung zu verlangen.

Die Gültigkeit der Beschlüsse ist dadurch bedingt, daß mindestens drei Mitglieder des Ausschusses an der Abstimmung theilnehmen, und unter den Abstimmenden immer wenigstens ein Geistlicher und ein Weltlicher sich befindet. Ausfertigungen ergehen unter Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 84.

Der Einführung der Propsteisynoden geht eine neue Eintheilung der Propsteibezirke voraus, welche durch das Kirchenregiment in thunlichstem Anschluß an die für die Gesammtsynode gebildeten Wahlkreise (§. 87) festzusetzen ist.

III. Ordnung der Gesammtsynode.

§. 85.

Die Gesammtheit der zu der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein gehörenden Gemeinden wird durch die Gesammtsynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geleitet und vertreten.

§. 86.

Die Gesammtsynode besteht:

1) aus den General-Superintendenten für Schleswig und Holstein,
2) aus acht von dem Landesherrn zu ernennenden Mitgliedern,
3) aus einem Mitgliede der theologischen Fakultät zu Kiel, welches von dieser selbst gewählt wird,
4) aus den nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu wählenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten.

Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme der General-Superintendenten werden nur für die jedesmalige Synodalperiode bestellt, doch ist ihre Wiederwahl oder Wiederberufung gestattet.

Die Synodalperiode dauert sechs Jahre.

Die Mitglieder des von der vorangegangenen ordentlichen Gesammtsynode gewählten Synodalausschusses und des Konsistoriums sind berechtigt, mit berathender Stimme an den Verhandlungen der Synode Theil zu nehmen.

§. 87.

Für die Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten (§. 86 Ziffer 4) werden die in der Anlage bezeichneten Wahlkreise gebildet. Wo der Wahlkreis mit einem Propsteibezirk zusammenfällt, erfolgt die Wahl durch die Propsteisynode. Andernfalls wird die Wahlversammlung gebildet durch den Propst beziehungsweise die Pröpste und die übrigen den Gemeinden des Wahlkreises angehörenden Mitglieder der betheiligten Propsteisynoden.

Die Leitung der Wahlversammlung hat der Propst; unter mehreren Pröpsten derjenige, welcher am längsten das Propstamt verwaltet.

Die Wahl der Abgeordneten zur Gesammtsynode erfolgt dergestalt, daß

für Wahlkreise mit weniger als 30 000 Gemeindeangehörigen je zwei Abgeordnete,

für Wahlkreise von 30 000 bis 50 000 Gemeindeangehörigen je drei Abgeordnete,

für Wahlkreise von 50 000 Gemeindeangehörigen und darüber je vier Abgeordnete

gewählt werden.

Unter den von jedem Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten muß stets ein Geistlicher und ein Weltlicher sich befinden. In Betreff der übrigen Abgeordneten steht den Wählern die freie Wahl zwischen Geistlichen und Weltlichen zu.

Wählbar als geistliches Mitglied ist jeder wahlberechtigte Geistliche, der mindestens 30 Jahre alt ist, als weltliches Mitglied jedes zum Aeltestenamte wählbare Gemeindeglied, welches einer Gemeinde des Gesammtsynodalverbandes angehört.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Für jeden Abgeordneten ist ein Ersatzmann zu wählen.

§. 88.

Die Gesammtsynode versammelt sich alle drei Jahre auf Berufung des Konsistoriums.

Im Falle des Bedürfnisses kann die Synode zu einer außerordentlichen Versammlung berufen werden.

§. 89.

Am Sonntag vor der Eröffnung der Synode findet in allen evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinz in dem Vormittagsgottesdienst eine Fürbitte für die Synode statt, mit welcher fortzufahren ist, so lange die Synode versammelt bleibt.

Der Eröffnung der Synode selbst geht ein öffentlicher Gottesdienst vorher.

§. 90.

Die Synode wird durch einen Königlichen Bevollmächtigten eröffnet und geschlossen. Die Synode wählt unter seiner Leitung aus der Mitte ihrer Mitglieder einen Präsidenten und sodann unter Leitung des gewählten Präsidenten einen Vizepräsidenten und mehrere Schriftführer.

§. 91.

Die Mitglieder der Synode haben bei ihrem Eintritt in dieselbe das Gelöbniß abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt unserer evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darnach zu trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Die bei der Eröffnung anwesenden Mitglieder legen dies Gelöbniß in die Hand des Königlichen Bevollmächtigten, später eintretende in die Hand des Vorsitzenden ab.

Bei Mitgliedern, welche das Gelöbniß bereits in einer früheren Synode abgelegt haben, bedarf es einer Erneuerung desselben nicht.

§. 92.

Die Gesammtsynode hat die Zustände und Bedürfnisse der Kirche der Provinz nach den verschiedenen Lebensgebieten derselben in Obacht zu nehmen, sowie über die Führung der Geistlichen, Kandidaten, Aeltesten, Gemeindevertreter und Kirchenbeamten zu wachen.

Sie hat die kirchlichen Angelegenheiten, welche durch Anträge ihrer Mitglieder oder der Propsteisynoden an sie gebracht oder von der Kirchenregierung ihr vorgelegt werden, zu berathen und nach Maßgabe ihrer Kompetenz zu begutachten oder darüber zu beschließen.

Sie hat das Recht, in allen kirchlichen Angelegenheiten Wünsche, Anträge oder Beschwerden an die Kirchenregierung zu bringen, sowie bei der kirchlichen Gesetzgebung mitzuwirken, dergestalt, daß Kirchengesetze nur mit ihrer Zustimmung erlassen, wieder aufgehoben, abgeändert und authentisch interpretirt werden können. Ohne Zustimmung der Synode dürfen neue Katechismen, Gesangbücher und Agenden nicht eingeführt, sowie überhaupt kirchengesetzliche Normen in Beziehung auf Liturgie, Zucht oder Verfassung nicht erlassen werden.

Die Synode hat ferner über die Bewilligung neuer kirchlicher Ausgaben nach den Vorlagen der Kirchenbehörde zu beschließen. Diese Ausgaben sind aus den Kirchenkassen, sofern nicht im Fall der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für dieselben einzutreten haben, zu entnehmen, eventuell durch Leistungen der Gemeinden aufzubringen. Zur Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender allgemeiner Kirchenkollekten bedarf es der Zustimmung der Gesammtsynode.

Ohne ihre Genehmigung kann die Einführung neuer allgemeiner Gebühren für Amtshandlungen der Kirchenbeamten oder eine allgemeine Veränderung in Beziehung auf die bestehenden Gebühren nicht erfolgen.

Die Beschlüsse der Synode treten erst nach erlangter Bestätigung der Kirchenregierung in Kraft.

§. 93.

Gegen die obligatorische Einführung von Katechismen, Religionslehrbüchern und Gesangbüchern steht, auch wenn die Gesammtsynode zu derselben ihre Zustimmung ertheilt hat, jeder einzelnen Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu.

Werden durch ein Kirchengesetz bestehende agendarische Ordnungen über die Verwaltung der Sakramente geändert, so dürfen die Aenderungen nicht ohne Zustimmung der Gemeindeorgane eingeführt werden.

§. 94.

In den Synodalausschuß wählt die Gesammtsynode vor dem Schlusse einer jeden ordentlichen Versammlung aus ihrer Mitte ein geistliches und ein weltliches Mitglied, sowie je einen, in Behinderungsfällen zuzuziehenden Ersatzmann auf die Zeit bis zur nächsten Wahl.

Diese bilden mit dem Präsidenten der Gesammtsynode als Vorsitzenden den Ausschuß. Im Behinderungsfall kann sich der Präsident durch einen der Beisitzer vertreten lassen.

Die Mitglieder des Konsistoriums können nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses der Gesammtsynode sein.

§. 95.

Der Ausschuß ist berufen, die Kirchenbehörden in Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, namentlich bei Vorbereitung von Vorlagen für die Gesammtsynode, mit seinem Gutachten zu unterstützen.

Provisorische Verfügungen über Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach zur Entschließung der Gesammtsynode gehören, können von der Kirchenregierung nur im Einverständniß mit dem Synodalausschuß erlassen werden. Dieselben sind der nächsten Gesammtsynode vorzulegen und, wenn sie deren Zustimmung nicht erlangen, außer Wirksamkeit zu setzen. Ebenso bedarf es einer Zustimmung des Synodalausschusses für die Bewilligung einmaliger Kirchenkollekten. Die Mitglieder des Ausschusses nehmen als außerordentliche Mitglieder an den Berathungen und Entschließungen des Konsistoriums Theil:

1) bei dem Vorschlage wegen Anstellung der Pröpste;
2) bei der Beschlußnahme über Entlassung eines Geistlichen auf Grund einer gegen ihn geführten Disziplinaruntersuchung, sowie über das Streichen eines Kandidaten aus der Kandidatenliste;
3) bei der Entscheidung über Entlassung eines Gemeindevertreters oder Aeltesten, sowie über Auflösung des Kirchenvorstandes oder Entlassung der Gesammtheit der Gemeindevertreter wegen beharrlicher Vernachlässigung ihrer Pflichten oder sonstiger grober Pflichtwidrigkeiten (§§. 20, 22, 27, 30);
4) bei der Entscheidung über die Erinnerungen gegen die Wahlen zum Aeltestenamte (§. 24);
5) bei der Entscheidung über Zurückweisung eines Gemeindegliedes von der Theilnahme am heiligen Abendmahl oder einer anderen heiligen Handlung (§. 42).

Der Ausschuß hat über seine Wirksamkeit der Gesammtsynode in jeder ordentlichen Versammlung Bericht zu erstatten.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Synoden.

§. 96.

Alle nach dieser Ordnung für die Synoden und von denselben vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch persönliche Stimmgebung mittelst Stimmzettel.

Für die Wahlen der Schriftführer (§. 90) genügt relative Stimmenmehrheit; für die übrigen Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Ergiebt sich bei der Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben und zwar eine doppelt so große Zahl, als die Zahl der noch zu Wählenden, zur Wahl gestellt wird. Ergiebt sich dann Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Die über die Wahlen der Abgeordneten zu den Propsteisynoden aufgenommenen Protokolle sind an den Vorsitzenden der Propsteisynode, die über die Wahlen der Abgeordneten zur Gesammtsynode aufgenommenen Protokolle an das Konsistorium binnen acht Tagen nach geschehener Wahl einzusenden.

§. 97.

Das Mandat der in eine Propstei- oder in die Gesammtsynode gewählten weltlichen Mitglieder erlischt mit dem Verluste einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft.

§. 98.

Wer aufgehört hat, Mitglied der Propsteisynode oder der Gesammtsynode zu sein, kann nicht Mitglied des Ausschusses der betreffenden Synode bleiben.

§. 99.

Ueber die Legitimation ihrer Mitglieder, sowie über die Fortdauer der Synodalfähigkeit entscheidet jede Synode selbstständig. Auch gebührt der Synode selbst die Entscheidung über streitige Zulässigkeit fernerer Theilnahme an ihrem Ausschusse. Eine vorläufige Entscheidung steht jedoch, sofern es sich um die Theilnahme an dem Ausschuß der Propsteisynode handelt, dem Konsistorium und, sofern es sich um Theilnahme an dem Ausschuß der Gesammtsynode handelt, diesem Ausschusse selbst zu.

§. 100.

Die Sitzungen der Synoden sind öffentlich. Durch einen, in nicht öffentlicher Sitzung zu fassenden Beschluß kann die Oeffentlichkeit für einen bestimmten Gegenstand der Berathung ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder des Konsistoriums und Bevollmächtigte der Kirchenregierung können ohne Stimmrecht an den Berathungen der Synoden Theil nehmen.

§. 101.

Die Sitzungen der Synoden werden mit Gebet eröffnet, die letzte Sitzung auch mit Gebet geschlossen.

§. 102.

Die Synoden sind bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig und fassen ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 103.

Die Festsetzung der Geschäftsordnung ist den Synoden selbst überlassen. Den Beschlüssen der Gesammtsynode muß eine zweifache Berathung (Vorberathung und Schlußberathung) vorhergehen.

V. Kosten.

§. 104.

Die von der Gesammtsynode beschlossenen neuen Ausgaben zu kirchlichen Zwecken der Provinz, sowie die durch Bildung und Wirksamkeit der Gesammtsynode und ihres Ausschusses entstehenden Kosten werden aus der Gesammtsynodalkasse bestritten. Die Verwaltung dieser Kasse wird unter der Aufsicht der Synode durch einen von ihr zu bestellenden Rechnungsführer oder von der Kasse des Konsistoriums geführt.

Die Bedürfnisse der Gesammtsynodalkasse werden durch die Propsteisynodalkassen aufgebracht und auf dieselben nach einer Matrikel vertheilt, welche vorläufig vom Konsistorium, definitiv von der Gesammtsynode unter Zustimmung des Konsistoriums aufzustellen ist.

§. 105.

Die Beiträge der Propsteisynodalkassen zur Gesammtsynodalkasse, sowie die durch Bildung und Wirksamkeit der Propsteisynoden und ihrer Ausschüsse erwachsenden Kosten werden von den Gemeinden aufgebracht. Der Fuß, nach welchem die Umlegung auf die Gemeinden erfolgt, wird vorläufig vom Konsistorium, definitiv von den Propsteisynoden unter Genehmigung des Konsistoriums festgesetzt.

§. 106.

In den Gemeinden werden sowohl die Beiträge zu den Propsteisynodalkassen, als auch die durch Bildung und Wirksamkeit der Kirchenvorstände und Kirchenkollegien entstehenden Kosten aus den Kirchenkassen, soweit diese dazu bei Berücksichtigung ihrer übrigen Verpflichtungen im Stande sind und sofern nicht im Fall der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für dieselben einzutreten haben, sonst durch Gemeindeumlagen bestritten.

§. 107.

Den Mitgliedern der Synoden und Synodalausschüsse gebühren, soweit sie nicht am Orte der Versammlung wohnhaft sind, Tagegelder und Reisekosten. Dieselben gehören zu den Synodalkosten. Die Sätze werden vorläufig vom Konsistorium, definitiv von den einzelnen Synoden selbst unter Zustimmung des Konsistoriums festgestellt.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 108.

Die auf Grund der Gemeindeordnung vom 16. August 1869 gebildeten Kirchenvorstände und Kirchenkollegien bleiben zunächst in Wirksamkeit. Die in Beziehung auf die Bildung der Gemeindeorgane in dieser Kirchengemeindeordnung getroffenen Bestimmungen gelangen erst bei den nächsten Ergänzungswahlen in Anwendung.

In den Gemeinden, in welchen nach der Gemeindeordnung vom 16. August 1869 Kirchenkollegien zu bilden waren, während nach dieser Kirchengemeindeordnung die einfachere Gemeindeverfassung Platz greift, treten die bestehenden Gemeindevertretungen außer Wirksamkeit.

§. 109.

In den Gemeinden, auf welche die §§. 60—67 sich beziehen, wird nach Erlassung der Lokalstatute (§. 61 Absatz 2) zur Bildung neuer Gemeindeorgane nach Maßgabe der angeführten Paragraphen geschritten.

§. 110.

Die näheren Anordnungen über die Vornahme der ersten Wahlen werden von dem Konsistorium getroffen. Die in dieser Ordnung den Propsteisynodalausschüssen beigelegten Funktionen werden bis zu ihrer Bildung von den Kirchenvisitatorien wahrgenommen.

§. 111.

Die in dem §. 60 der Gemeindeordnung vom 16. August 1869 in Ansehung der Kieler Gemeinde und der Stadt Neustadt getroffenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Ordnung eine Abänderung erfahren, in Kraft.

§. 112.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die für bestimmte Klassen von Personen bestehenden Gemeinden (Militärgemeinden, Anstaltsgemeinden u. a. m.) keine Anwendung.

Verzeichniß der Wahlkreise.

I. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Aastrup, Aller, Fjelstrup, Hadersleben, Halk, Hammelef, Hoptrup, Maugstrup und Jägerup, Moltrup und Bjerning, Oesbye, Oxenwatt und Jels, Schottburg, Sommerstedt, Starup und Grarup, Stepping und Frörup, Thyrstrup und Hjerndrup, Willstrup, Wittstedt, Wonsbeck.

II. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Aggerskow, Arrild, Beftoft und Tüslund, Branderup, Bröns, Fohl, Gram, Hoirup, Hvidding, Hygum, Lintrup und Hjerting, Nustrup, Osterlinnet, Reisbye, Roagger, Rödding und Skrave, Skjerbeck, Skrystrup, Spandet, Toftlund, Wodder.

III. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Apenrade, Atzbyll und Gravenstein, Bedstedt, Bjolderup, Enstedt, Feldstedt, Hellewatt und Eckwatt, Holebüll, Jordkirch, Klippleff, Loit, Osterlygum, Quars, Ries, Rinkenis, Uck, Warnitz.

IV. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Broacker, Düppel, Kekenis, Nübel, Satrup, Sonderburg, Ulderup, Atzerballig, Augustenburg, Hörup, Ketting, Lysabbel, Nottmark, Tandslet, Ulkebüll, Igen, Hagenberg, Norburg, Oxbüll, Svendstrup.

V. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Sct. Johannis, Sct. Marien, Sct. Nikolai in Flensburg, Bau, Eggebeck, Handewitt, Jörl, Nordhackstedt, Oeversee, Walsbüll, Wanderup, Groß-Wiehe.

VI. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Adelbye, Esgrus, Gelting, Glücksburg, Grundhof, Hürup, Husbye, Munkbrarup, Neukirchen, Quern, Rüllschau, Sieverstedt, Groß- und Klein-Solt, Sörup, Steinberg, Sterup.

VII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Ballum, Dahler, Döstrup, Emmelef, Jerpstedt, Medolden, Mögeltondern, Randerup, Röm, Schads, Wisbye, Abild, Aventoft, Brede, Bülderup, Burkall, Hoist, Hostrup, Hoyer, Norderlügum, Lügumkloster, Raepstedt, Tingleff, Tondern, Uberg, Keitum, Morsum, Westerland, Neukirchen, Rodenaes.

VIII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Sct. Clemens (Amrum), Braderup, Dagebüll, Deetzbüll, Emmelsbüll, Enge, Fahretoft, Sct. Johannis, Sct. Nikolai und Sct. Laurentii auf Föhr, Horsbüll, Humtrup, Karlum, Klanxbüll, Klixbüll, Ladelund, Leck, Lindholm, Süderlügum, Medelbye, Niebüll, Riesum, Stedesand.

IX. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Bargum, Bordelum, Breklum, Bredstedt, Drelsdorf, Gröde, Hattstedt, Hooge, Husum, Joldelund, Langeneß-Nordmarsch, Langenhorn, Mildstedt, Okholm, Oldenbüttel, Oland, Olderup, Ostenfeld, altes und neues Kirchspiel auf Pellworm, Schobüll, Schwabstedt, Schwesing, Simonsberg, Viöl.

X. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Catharinenheerd, Cating, Coldenbüttel, Cotzenbüll, Garding, Oldenswort, Ording, Osterhever, Sct. Peter, Poppenbüll, Tating, Tetenbüll, Tönning, Uelvesbüll, Vollerwieck, Welt, Westerhever, Witzwort.

XI. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Domgemeinde, Michaelisgemeinde und Friedrichsberg in der Stadt Schleswig, Haddebye, Kropp, Treya, Hollingstedt, Bergenhusen, Erfde, Friedrichsstadt, Süderstapel.

XII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Arnis, Boel, Boren, Norderbrarup, Süderbrarup und Loit, Brodersbye und Tharstedt, Cappeln, Havetoft, Kahlebye und Moldenit, Rabenkirchen, Satrup, Thumbye und Struxdorf, Tolk und Nübel, Töstrup, Uelsbye und Fahrenstedt, Ulsnis.

XIII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Borbye, Bünsdorf, Eckernförde, Gettorf, Dänischenhagen, Hütten, Kosel, Krusendorf, Riesebye, Schwansen (Karbye), Sehestedt, Siesebye, Waabs.

XIV. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen der Städte Altona und Ottensen.

XV. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Haseldorf, Haselau, Niendorf, Nienstätten, Quickborn, Rellingen, Seester, Uetersen, Wedel.

XVI. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Elmshorn, Barmstedt, Hörnerkirchen, Herzhorn, Glückstadt, Hohenfelde, Horst, Neuendorf, Kolmar, Kellinghusen, Stellau.

XVII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Beydenfleth, Borsfleth, Breitenberg, Brockdorf, Crempe, Heiligenstedten, Hohenaspe, Itzehoe, Krummendiek, Sct. Margarethen, Münsterdorf, Neuenbrook, Neuenkirchen, Süderau, Wewelsfleth, Wilster.

XVIII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Albersdorf, Barlt, Brunsbüttel, Burg, Eddelak, Norder-Hastedt, Süder-Hastedt, Hemmingstedt, Marne, Meldorf, Sct. Michaelisdonn, Windbergen, Wöhrden.

XIX. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Sct. Annen, Büsum, Delve, Heide, Hemme, Hennstedt, Lunden, Neuenkirchen, Schlichting, Tellingstedt, Weddingstedt, Wesselburen.

XX. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Bovenau, Hademarschen, Hohenwestedt, Jevenstedt, Nortorf, Altstädter und Neuwerker Gemeinde in der Stadt Rendsburg, Schenefeld, Todenbüttel, Wacken, Hohn, Hamdorf.

XXI. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Kiel, Flemhude, Schönkirchen, Elmschenhagen, Westensee.

XXII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Bordesholm, Brügge, Neumünster, Großenaspe, Bramstedt, Kaltenkirchen, Hennstedt, Kirchbarkau, Groß-Flintbeck.

XXIII. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Reinfeld, Zarpen, Hamberge, Klein-Wesenberg, Segeberg, Sülfeld, Warder, Oldesloe, Pronsdorf, Leezen, Schlamersdorf.

XXIV. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Bargteheide, Bergstedt, Eichede, Alt-Rahlstedt, Sieck, Steinbeck, Trittau, Wandsbeck, Woldenhorn.

XXV. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Sarau, Bornhöved, Altstadt und Neustadt Plön, Probsteihagen, Lebrade, Preetz, Schönberg, Seelent, Bleckendorf, Giekau, Lütjenburg, Kirchnüchel.

XXVI. Wahlkreis,

bestehend aus den Kirchspielen Altenkrempe, Grömitz, Großenbrode, Grube, Hansühn, Heiligenhafen, Hohenstein, Lensahn, Neukirchen, Oldenburg, Schönwalde, Bannesdorf, Burg, Landkirchen, Petersdorf, Neustadt.

Anlage 2.

Allerhöchster Erlaß

vom 7. November 1877,

betreffend

die Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876 in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg.

Auf Ihren Bericht vom 6. d. Mts. habe Ich nach Vernehmung des Gutachtens der in Folge Meines Erlasses vom 19. Mai 1877 zusammengetretenen außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg beschlossen, der als Anlage beifolgenden Verordnung, betreffend die Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 4. November 1876 in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg, kraft der Mir als Träger des Kirchenregiments zustehenden Befugnisse Meine Sanktion zu ertheilen und verkünde dieselbe als kirchliche Ordnung. Gottes Segen wolle sie gedeihen lassen zur Hebung des kirchlichen Lebens, zur Förderung in der Gemeinschaft der Liebe, zur Ehre Gottes und zum Heil der Seelen.

Die dadurch herbeigeführten Aenderungen beschränken sich auf die kirchliche Verfassung. Der Bekenntnißstand der evangelisch-lutherischen Kirche des Kreises Herzogthum Lauenburg wird dadurch nicht berührt und eine Aenderung desselben, sowie eine Aufhebung der Lauenburgischen Kirchenordnung, soweit die Bestimmungen derselben bisher noch in Geltung und mit dieser Verordnung nicht in Widerspruch stehen, damit nicht bezweckt. Mit der Ausführung der Verordnung ist, soweit dieselbe nicht zu ihrer Regelung vorab noch einer Mitwirkung der Landesgesetzgebung bedarf, unverzüglich vorzugehen und beauftrage Ich Sie, unter Benehmung mit dem Konsistorium zu Kiel das Weitere zu veranlassen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. November 1877.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Verordnung,

betreffend

die Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876 in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg.

---

§. 1.

Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876 (Ges. Samml. S. 416) findet auf den Kreis Herzogthum Lauenburg mit folgenden Maßgaben Anwendung.

§. 2.

In denjenigen Parochien, in denen Kapellengemeinden vorhanden sind, erfolgt die Wahl der Gemeindevertreter in Wahldistrikten (§. 7 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung). Jede Kapellengemeinde bildet einen besonderen Wahldistrikt.

Die in der Kapellengemeinde gewählten Gemeindevertreter bilden in Gemeinschaft mit dem Pastor den Kapellenvorstand.

Der Kapellenvorstand übt in Beziehung auf die Kapelle und das dazu gehörige Vermögen die dem Kirchenvorstande durch die §§. 47 und 48 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung rücksichtlich der kirchlichen Gebäude und des sonstigen Kirchenvermögens übertragenen Rechte und Pflichten. Die §§. 31 bis 37 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung finden auf die Geschäftsführung des Kapellenvorstandes sinngemäß Anwendung.

Das Amt der Mitglieder des Kapellenvorstandes dauert so lange, als dieselben Mitglieder des Kirchenkollegiums bleiben. Die Rechte und Pflichten des Kirchenkollegiums werden in Beziehung auf die Vermögensverwaltung des Kapellenvermögens von der Gemeindeversammlung der Kapellengemeinde geübt. Die Vorschriften des §. 59 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung finden sinngemäß Anwendung.

Der Anschluß der Schnakenbecker Kapellengemeinde an den Verband der Lauenburgischen Kirchengemeinden bleibt der Anordnung der Kirchenregierung vorbehalten.

§. 3.

Die Vorschriften der §§. 69 und 70 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung gelten für diejenigen Patrone im Kreise Herzogthum Lauenburg, welche

zu Bauholzlieferungen für Kirchenbauten verpflichtet sind. Auf das Verhältniß des Patrons zu den Kapellenvorständen finden die gedachten Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 4.

Die evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg bilden den Verband einer Kreissynode.

§. 5.

In Betreff der Zusammensetzung, des Wirkungskreises und der Geschäftsordnung der Kreissynode und des Kreissynodalausschusses gelten allgemein die für die Propsteisynoden und Propsteisynodalausschüsse getroffenen Bestimmungen.

Die Rechte und Pflichten des Propstes werden durch den Superintendenten des Kreises Herzogthum Lauenburg geübt.

§. 6.

Welche Geschäfte der Lauenburgische Kreissynodalausschuß auf Grund der Schlußbestimmung des §. 81 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 auszuüben hat, wird im Anschlusse an die für das Herzogthum Holstein bestehenden Vorschriften nach Anhörung der Kreissynode durch das Konsistorium bestimmt.

§. 7.

Die zu der Kreissynode des Kreises Herzogthum Lauenburg gehörigen Gemeinden werden dem Gesammtsynodalverbande der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein angeschlossen. Die gedachte Kreissynode bildet einen Wahlbezirk zur Gesammtsynode. Der Superintendent des Kreises ist als solcher Mitglied der Gesammtsynode.

Der Anschluß findet statt, sobald die auf Grund der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 zu berufende Gesammtsynode dazu ihre Zustimmung ertheilt hat.

§. 8.

Die näheren Anordnungen über die Vornahme der ersten Wahlen der Aeltesten und Gemeindevertreter werden von dem Konsistorium getroffen. Die erste Wahl der Aeltesten erfolgt durch die Pastoren und Gemeindevertreter. Die in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung den Propsteisynodalausschüssen beigelegten Funktionen werden bis zu ihrer Bildung von dem Landrath und dem Superintendenten des Kreises Herzogthum Lauenburg wahrgenommen.

Anlage 3.

Allerhöchster Erlaß

vom 4. Juli 1877,

betreffend

die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. Mts. habe Ich nach Vernehmung des Gutachtens der in Folge Meines Erlasses vom 8. November 1875 zusammengetretenen außerordentlichen Bezirkssynode für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden beschlossen, der als Anlage beifolgenden Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden des gedachten Bezirks kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse Meine Sanktion zu ertheilen und verkünde dieselbe als kirchliche Ordnung. Ich erflehe den Segen des barmherzigen Gottes, daß er diese Ordnung zum Heile der durch sie verbundenen Gemeinden wirken lasse, daß in ihr und durch sie christlicher Sinn und Wandel belebt, die Treue im Glauben der Kirche gestärkt, die Gemeinschaft der Liebe, die Ehre Gottes und das Heil der Seelen gefördert werden. Mit der Ausführung dieser Kirchengemeinde- und Synodalordnung ist, soweit dieselbe nicht zu ihrer Regelung vorher noch einer Mitwirkung der Landesvertretung bedarf, unverzüglich vorzugehen und beauftrage Ich Sie, unter Benehmung mit dem Konsistorium zu Wiesbaden das Weitere zu veranlassen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 4. Juli 1877.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Kirchengemeinde- und Synodalordnung
für die
evangelischen Gemeinden im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Erster Abschnitt.

I. Kirchengemeinden und deren Organe.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die nachstehende Kirchengemeinde- und Synodalordnung findet Anwendung auf sämmtliche, zum Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden gehörige Gemeinden, nämlich auf die evangelisch-christlichen Kirchengemeinden des vormaligen Herzogthums Nassau, sowie auf die evangelischen (die lutherische, die reformirte und die durch gegenseitige Uebereinkunft unirte Konfession in sich begreifenden) Kirchengemeinden der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach und die lutherischen und reformirten Kirchengemeinden des Dekanats Homburg.

Der Bekenntnißstand und die Union in den Gemeinden werden durch dieses Verfassungsgesetz nicht geändert.

In Bezug auf Lehre und Bekenntnißstand der evangelisch-christlichen Kirchengemeinden Nassaus bestehen das nassauische Edikt vom 11. August 1817, betreffend die Vereinigung der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Kirche, und die mit demselben veröffentlichten Beilagen, ferner das nassauische Edikt vom 8. April 1818, betreffend die Festsetzung der äußeren Verhältnisse der evangelisch-christlichen Kirche in dem Herzogthum Nassau, vor wie nach zu Recht.

§. 2.

Der Wohnsitz in dem Kirchspiele begründet für jeden Glaubensgenossen die Gemeindeangehörigkeit mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe dieser Kirchenordnung.

Auf die Personen, welche nach der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 zur Militärgemeinde gehören, findet diese Kirchengemeindeordnung keine Anwendung.

§. 3.

Die Kirchengemeinden verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbstständig. Organe dieser Selbstverwaltung sind die Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen.

§. 4.

In jeder Kirchengemeinde wird ein Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung gemäß der nachfolgenden Ordnung gebildet.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramte verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen der einzelnen Kirchengemeinden zu einer gemeinsamen berathenden und beschließenden Körperschaft zusammen.

II. Kirchenvorstand.

1. Mitglieder des Kirchenvorstandes.

§. 5.

Der Kirchenvorstand besteht:

1) aus dem Pfarrer der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt,

2) aus gewählten Kirchenvorstehern.

§. 6.

Sind mehrere Pfarrer in der Gemeinde angestellt, so gehören sie sämmtlich dem Kirchenvorstande an.

Ordinirte Hülfsgeistliche einer Gemeinde haben das Recht, den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 7.

Die Zahl der Kirchenvorsteher richtet sich nach der Größe und den örtlichen Verhältnissen der Kirchengemeinde. Sie wird, gleichwie ihre etwaige Vertheilung auf die einzelnen Ortschaften, nach Vernehmung der Gemeindevertretung durch die Kreissynode bestimmt. Es sollen nicht unter vier und nicht über sechszehn Kirchenvorsteher vorhanden sein.

§. 8.

Die Kirchenvorsteher sind im Hauptgottesdienste vor der Gemeinde einzuführen und durch Abnahme des nachfolgenden Gelübdes zu verpflichten:

„Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch befohlenen Dienstes sorgfältig und treu, dem Worte Gottes wie den Ordnungen der Kirche und dieser Gemeinde gemäß zu warten und gewissenhaft darauf zu achten, daß Alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe zu deren Besserung?"

Erst mit Ablegung dieses Gelübdes ist der Kirchenvorsteher als in das Amt eingetreten zu erachten.

2. Sitzungen und Beschlüsse des Kirchenvorstandes.

§. 9.

Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer, unter mehreren Pfarrern der erste, bei gleicher Berechtigung der nach den Lebensjahren älteste.

Bei Erledigung des Pfarramts und bei Verhinderung der Pfarrer geht der Vorsitz auf einen dazu vom Kirchenvorstande aus seiner Mitte alle drei Jahre beim Eintritt der neuen Kirchenvorsteher zu erwählenden Stellvertreter über, doch kann der Vorsitz auf Antrag des Kirchenvorstandes einem benachbarten Geistlichen von dem Dekan übertragen werden.

§. 10.

Der Kirchenvorstand versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich einmal an dem ein- für allemal von ihm festgesetzten Tage; zu außerordentlicher Sitzung, so oft ihn der Vorsitzende durch schriftliche oder ortsübliche Einladung beruft. Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Kirchenvorsteher unter Angabe des Zweckes dieselbe beantragt. Für jede Sitzung ist die Tagesordnung den Mitgliedern vorher mitzutheilen.

§. 11.

Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich und werden in der Regel mit Gebet eröffnet und geschlossen.

Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und die Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten, sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 12.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung Theil genommen hat. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußnahme persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenvorstandes bei der Verhandlung anwesend sein.

Ueber die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches in das Protokollbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden sowie mindestens einem Kirchenvorsteher unterschrieben wird.

Dritten gegenüber werden Beschlüsse des Kirchenvorstandes durch Auszüge aus dem Protokollbuch bekundet, welche von dem Vorsitzenden beglaubigt werden. Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

3. Wirkungskreis des Kirchenvorstandes.

§. 13.

Der Kirchenvorstand hat die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten. Die Kirchenvorsteher haben den Pfarrer in seiner pfarramtlichen Thätigkeit zu unterstützen.

§. 14.

Der Pfarrer ist in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten, der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen vom Kirchenvorstande unabhängig, soweit er nicht durch die Bestimmungen des Kirchengesetzes beschränkt wird. Namentlich darf er ein Gemeindeglied von der Theilnahme an einer von ihm zu vollziehenden Amtshandlung nur dann zurückweisen, wenn das Kirchengesetz dies ausdrücklich gestattet und der Kirchenvorstand zugestimmt hat. Dem Zurückgewiesenen bleibt die Berufung an die Kreissynode offen.

Erklärt sich der Kirchenvorstand gegen die Zurückweisung, so wird dieser Beschluß zwar sofort wirksam, aber der Geistliche ist befugt, wenn er sich bei demselben nicht beruhigen will, die Sache zur Entscheidung an die Kreissynode zu bringen.

§. 15.

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet:

1. Zur Förderung christlicher Gesinnung und Sitte und zur Handhabung der kirchlichen Ordnung in der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Er hat für Erhaltung der äußeren gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu fördern.

Seine Zustimmung ist erforderlich, wenn die Abänderung der üblichen Zeit des öffentlichen Gottesdienstes oder der in der Gemeinde bestehenden lokalen liturgischen Einrichtungen verfügt werden soll.

Der Kirchenvorstand entscheidet über Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht zu den Gemeindegottesdiensten gehörigen Handlungen, vorausgesetzt, daß dieselben der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.

§. 16.

2. Der Kirchenvorstand ist berechtigt und verpflichtet, bezüglich der Amtsführung und des Wandels des Geistlichen oder eines anderen seiner Mitglieder Wünsche und Beschwerden in seinen Sitzungen zur Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm zum Zweck weiterer Verfolgung nur zu, der vorgesetzten Kirchenbehörde Anzeige zu machen.

§. 17.

3. Der Kirchenvorstand hat die religiöse Erziehung der Jugend zu beachten und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten. Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu. Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind von ihm bei den Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.

Bezüglich des Katechismusunterrichts für die erwachsene Jugend haben die Kirchenvorsteher die Pflicht, den Geistlichen in der Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung zu unterstützen.

§. 18.

4. Dem Kirchenvorstand liegt die Leitung der kirchlichen Armen- und Krankenpflege ob. Er kann sich hierbei Helfer aus der Gemeinde, insonderheit aus der Gemeindevertretung, beiordnen und sucht sich mit den bürgerlichen Armenbehörden und Institutsverwaltungen, sowie mit etwa bestehenden freien Vereinen in Einvernehmen zu setzen.

§. 19.

5. Der Kirchenvorstand führt das Verzeichniß der Gemeindeglieder (Matrikel), bewirkt die Aufstellung der erforderlichen Kirchensteuerhebelisten, stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder auf, bereitet die Wahlen der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter vor, leitet diese Wahlen, beruft die Gemeindevertretung und führt die Beschlüsse derselben aus.

§. 20.

6. Der Kirchenvorstand beschließt über die beantragte Aufnahme solcher Personen in die Gemeinde, welche sich an dem Orte der Gemeinde aufhalten, aber wegen Mangels des Wohnsitzes die Gemeindeangehörigkeit nicht erworben haben.

§. 21.

7. Der Kirchenvorstand hat von eintretender Erledigung des Pfarramtes Anzeige zu machen und die desfalls ergehenden einstweiligen Anordnungen in Ausführung zu bringen, auch das den Kirchengemeinden beigelegte Wahlrecht nach den §§. 48 ff. auszuüben.

§. 22.

8. Dem Kirchenvorstande kommt, soweit wohlerworbene Rechte Dritter nicht entgegenstehen, die Ernennung der niederen Kirchendiener zu. Er beaufsichtigt ihre Dienstführung und übt das Recht der Entlassung bei kündbaren Anstellungen aus. Wegen Entlassung im Disziplinarwege, sowie wegen Verleihung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen niederen Kirchenbedienungen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 23.

9. Der Kirchenvorstand soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Theilnahme an ihren Aufgaben und Interessen sich angelegen sein lassen und zu diesem Behufe namentlich die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegennehmen und fleißig erwägen. Er hat über alle zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigeren Vorgänge seiner Verwaltung der Gemeinde Mittheilung zu machen.

§. 24.

10. Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen, wie in nicht streitigen Rechtssachen, und verwaltet das Kirchenvermögen, einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen,

welche nicht stiftungsmäßig eigene Organe haben, sowie des Pfarrvermögens, soweit das Recht jeweiliger Inhaber nicht entgegensteht.

§. 25.

11. Der Kirchenvorstand ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden und den Synoden. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, insbesondere bei Parochialveränderungen, als auch geeignetenfalls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

§. 26.

Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Kirchenvorsteher, sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Kirchenvorstandsbeschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere auch der erfolgten Zustimmung der Gemeindevertretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

§. 27.

Für die Verwaltung der Kirchenkasse und der damit verbundenen Pfarr- und sonstigen Lokalfonds hat der Kirchenvorstand unter Zustimmung der Gemeindevertretung einen Kirchenrechner zu bestellen, welchem hierfür eine angemessene Vergütung aus der Kirchenkasse zu bewilligen ist. Ein Mitglied des Kirchenvorstandes kann dazu nicht ernannt werden.

§. 28.

Der Kirchenrechner hat folgende Obliegenheiten:

a) er erhebt die Einnahmen der Kirchenkasse und leistet die Ausgaben aus derselben auf Grund des Etats oder besonderer schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes;

b) er legt dem Kirchenvorstande jährlich Rechnung und hat sich den von diesem angeordneten jährlich mindestens einmal vorzunehmenden Kassenrevisionen zu unterwerfen.

Im Uebrigen sind für die Geschäftsführung des Kirchenrechners bis auf Weiteres die in den einzelnen Gemeinden geltenden und die im Anschluß daran von den Kirchenvorständen zu treffenden Bestimmungen maßgebend. Insbesondere bewendet es auch bei den bisherigen Bestimmungen über die Kautionsleistung des Kirchenrechners.

§. 29.

An den gesetzlichen Verwaltungsnormen, sowie an den, den Staatsbehörden oder vorgesetzten Kirchenbehörden zustehenden Rechten der Aufsicht und Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird durch den Uebergang der letzteren auf den Kirchenvorstand nichts geändert.

III. Gemeindevertretung.

1. Umfang der Gemeindevertretung.

§. 30.

In jeder Kirchengemeinde, welche 300 oder mehr Seelen zählt, ist außer dem Kirchenvorstande eine größere Vertretung zu bilden.

In Gemeinden unter 300 Seelen werden die Rechte der Gemeindevertretung von allen stimmfähigen Gemeindeangehörigen ausgeübt.

In Gemeinden von 300 bis einschließlich 500 Seelen werden 16 Vertreter, von 500 bis einschließlich 1000 Seelen werden 20 Vertreter, von 1000 bis einschließlich 2000 Seelen 24 Vertreter, von 2000 bis einschließlich 5000 Seelen 40 Vertreter, in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen 60 Vertreter gewählt.

Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden, und beträgt die Gesammtseelenzahl 300 und darüber, so ist für die im §. 4 Absatz 2 vorgesehenen Fälle in jeder Gemeinde ohne Rücksicht auf deren Zahl eine Gemeindevertretung zu bilden.

Die Zahl der Gemeindevertreter in Gemeinden unter 300 Seelen soll in diesem Falle das Dreifache der Zahl der Kirchenvorsteher, jedoch nicht über 16 betragen.

Ob die für Bildung der Vertretung entscheidende Seelenzahl in einer Gemeinde dauernd vorhanden ist, wird durch Beschluß des Kirchenvorstandes festgestellt.

2. Versammlungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung.

§. 31.

Die Gemeindevertretung verhandelt und beschließt in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande über die von dem letzteren zur Berathung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist zugleich Vorsitzender der zu einem Kollegium vereinigten Versammlung. Er beruft die Gemeindevertretung mit Angabe der Tagesordnung.

Die Einladung muß wenigstens an dem Tage vorher in der von dem Kirchenvorstande vorgeschriebenen Form, sie kann aber auch durch Verkündung bei dem öffentlichen Gottesdienste am vorhergehenden Sonntage erfolgen.

§. 32.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit des aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und der größeren Gemeindevertretung bestehenden Kollegiums erforderlich. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und im Falle einer Wahl das Loos. Ist auf die erste ordnungsmäßige Einladung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mehrheit nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu veranstalten, in welcher die Er-

schienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl zu beschließen befugt sind. Mitglieder, welche am Gegenstande der Berathung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kollegiums bei der Verhandlung zugegen sein. Ueber die Verhandlungen des Kollegiums wird ein in das Protokollbuch einzutragendes Protokoll geführt, welches vorzulesen und von dem Vorsitzenden, dem erwählten Protokollführer, sowie zwei weiteren von der Versammlung zu bestimmenden Theilnehmern derselben zu unterschreiben ist.

Dem Kollegium ist gestattet, erforderlichen Falls einen ständigen Protokollführer gegen entsprechende Vergütung aus der Kirchenkasse zu ernennen.

Das Kollegium kann die Oeffentlichkeit der Sitzung beschließen.

3. Wirkungskreis der Gemeindevertretung.

§. 33.

Die beschließende Mitwirkung der Gemeindevertretung muß eintreten:

1) bei dem Erwerb, der Veränßerung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, bei der Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als zwölf Jahre;
2) bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinslichen Wiederbelegung erfolgt;
3) bei allen Anleihen, welche zur Bestreitung kirchlicher Ausgaben gemacht werden;
4) bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;
5) bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen von Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Gesammtkostenanschlag für das Jahr 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark und nicht über die Dauer von drei Jahren hinaus, erweitern;
6) bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, insbesondere bei Festsetzung des Betrages der zu erhebenden Kirchensteuer, welche überall nach Maßgabe der direkten Staatssteuern zu erheben ist;
7) bei Veränderungen bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen;
8) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Dotirung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden oder vorübergehenden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, bei

dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftender Leistungen, bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der kirchlichen Beamten in feste Hebungen oder bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrente, letzteres soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;

9) bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode der Kirchenkasse, sowie bei Abnahme der Rechnung und Ertheilung der Entlastung; der Etat ist vor der Feststellung, die Jahresrechnung vor der Entlastung während einer Woche zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen;

10) bei allen Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung christlicher Vereine und Anstalten, sofern der Betrag der Einzelbewilligung zwanzig Mark übersteigt;

11) bei Errichtung von Gemeindestatuten;

12) bei Ausübung der den Kirchengemeinden zustehenden Pfarrwahlrechte;

13) bei Bestellung des Kirchenrechners.

§. 34.

Der Kirchenvorstand ist befugt, zu Beschlüssen auch über andere Gemeindeangelegenheiten die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen.

In diesem Falle dürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes nicht eher vollzogen werden, als bis die Zustimmung ertheilt ist.

Jedes Mitglied der Gemeindevertretung ist befugt, in deren Sitzungen nach Erledigung der Tagesordnung Anfragen an den Kirchenvorstand zu richten und selbstständige Anträge in Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Der Vorsitzende hat die Verhandlungen über solche Anträge so lange zu vertagen, bis über die Zulässigkeit derselben von dem Kirchenvorstande befunden worden ist. Wird von diesem die Zulassung der Verhandlung in gemeinschaftlicher Sitzung nicht zugestanden, so steht auf desfallsig erhobene Berufung die Entscheidung dem Kreissynodalvorstande zu.

Die Bestimmungen in diesem und den §§. 31—33 gelten auch für Kirchengemeinden unter 300 Seelen.

IV. Bildung der Gemeindeorgane.

§. 35.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt.

Wahlberechtigt sind alle männlichen selbstständigen, über 24 Jahre alten Mitglieder der Gemeinde, welche mindestens ein Jahr in der Gemeinde wohnen.

Selbstständig sind Diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein öffentliches Amt bekleiden oder ein eigenes Geschäft, oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbstständig sind nicht anzunehmen Diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen.

Ausgeschlossen von Ausübung des Wahlrechts sind Diejenigen,

1) welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
2) welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
3) welche im Konkurse sich befinden;
4) welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind;
5) welche durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, durch nachhaltige Besserung noch nicht gesühntes Aergerniß gegeben haben;
6) welche wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechtes verlustig erklärt worden sind.

§. 36.

Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten, in den Kirchenvorstand diejenigen Wahlberechtigten, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die Wähler haben bei der Wahl der Gemeindevertreter und ganz besonders bei derjenigen der Kirchenvorsteher ihr Augenmerk auf Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

§. 37.

Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl für die Gemeindeorgane an und legt die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten in einem Jedermann zugänglichen Orte zwei Wochen lang öffentlich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß nach Verlauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch auf anderem, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wege erfolgen.

Die eingehenden Einsprüche hat der Kirchenvorstand zu prüfen und die Liste zu berichtigen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen die Berufung an den Vorstand der Kreissynode zu.

Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ende der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

§. 38.

Die Einladung der Gemeindeglieder zur Wahl hat unter Angabe der Zeit und des Orts der Wahl, sowie der Zahl der zu wählenden Personen in zwei auf einander folgenden Hauptgottesdiensten zu geschehen. Anderweite, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen anzuordnen, bleibt dem Kirchenvorstande überlassen.

§. 39.

Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geleitet, welchem die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes und erforderlichenfalls einige von diesem zu bezeichnende Gemeindeglieder als Wahlvorstand zur Seite stehen. Wo die örtlichen Verhältnisse es zweckmäßig erscheinen lassen, kann auf Beschluß des Kirchenvorstandes und mit Genehmigung des Vorstandes der Kreissynode eine Vertheilung der zu wählenden Vertreter auf einzelne Abtheilungen der Gemeinde oder die einzelnen Ortschaften erfolgen. Nur die persönlich erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Die Abstimmung erfolgt mittels gedruckter oder geschriebener Stimmzettel. Vom Kirchenvorstande kann mündliche Abstimmung zu Protokoll angeordnet werden, wenn kein Wähler Widerspruch erhebt.

Gewählt sind Diejenigen, auf welche die meisten von den abgegebenen Wahlstimmen gefallen sind. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird nach erfolgter Verlesung vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes unterzeichnet.

§. 40.

Unmittelbar nach der Wahl hat der Kirchenvorstand zu prüfen, ob das Wahlverfahren in formell gültiger Weise stattgefunden hat. Ergiebt diese Prüfung Anstände, welche die Gültigkeit des gesammten Wahlverfahrens oder einzelner Theile desselben in Frage stellen, so hat der Kirchenvorstand das zur Erledigung Erforderliche, nöthigenfalls eine Neuwahl anzuordnen. Ist das Wahlverfahren in formeller Hinsicht ohne Mängel oder sind die vorgefundenen Anstände beseitigt, so werden die Namen der gewählten Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter an zwei auf einander folgenden Sonntagen der Gemeinde verkündigt.

Einsprüche gegen die Wahl können bis zu der zweiten Verkündung von jedem wahlberechtigten Gemeindegliede erhoben werden. Ueber dieselben entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, der Vorstand der Kreissynode.

§. 41.

Die Gewählten können das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters nur ablehnen oder niederlegen:

1) wenn sie das sechszigste Lebensjahr vollendet, oder
2) schon sechs Jahre das Amt bekleidet haben, oder
3) wenn andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit oder Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, der Vorstand der Kreissynode endgültig.

Wer ohne solchen Grund die Uebernahme oder Fortführung des Amtes verweigert, verliert das Wahlrecht und die Wählbarkeit für kirchliche Aemter auf die nächsten drei Jahre. Wahlrecht und Wählbarkeit können ihm auf sein Gesuch von dem Kirchenvorstande wieder beigelegt werden.

§. 42.

Ist für die Kirchenvorstandswahl zweimal vergeblich Termin gehalten, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind, oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl verweigert haben, oder weil die Wahl auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen ist, oder weil die Gewählten die auf sie gefallene Wahl ablehnten, so hat in diesem Falle der Vorstand der Kreissynode die Kirchenvorsteher zu ernennen.

Ist aus denselben Gründen die Wahl von Gemeindevertretern nicht zu Stande gekommen, so werden bis dahin die Rechte derselben durch den Kirchenvorstand ausgeübt.

§. 43.

Das Amt der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter dauert sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

§. 44.

Ist das Amt eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt:

1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
2) wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Die Entlassung erfolgt nach Anhörung des Angeschuldigten und des Kirchenvorstandes durch den Vorstand der Kreissynode.

Gegen die Entscheidung steht binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung der Entscheidung die Berufung an das Konsistorium zu, welches mit Zuziehung des Bezirkssynodalausschusses endgültig entscheidet.

Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten, doch ist das Konsistorium befugt, die vorläufige Suspension des Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters anzuordnen.

§. 45.

Eine Gemeindevertretung, welche beharrlich ihre Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann auf Antrag des Vorstandes der Kreissynode vom Konsistorium aufgelöst werden. Bis zur Neuwahl der Gemeindevertretung, welche innerhalb zwei Monaten vom Kirchenvorstande auszuschreiben ist, gehen die Rechte der Gemeindevertretung auf den Kirchenvorstand über.

V. Statutarische Bestimmungen.

§. 46.

Bestehen in einer Gemeinde herkömmlich besondere, die Kirchenordnung ergänzende, näher bestimmende oder modifizirende Einrichtungen, deren Anerkennung sie wünscht, oder ergiebt sich das Bedürfniß, neue derartige Einrichtungen zu treffen, so können solche zu einer statutarischen Bestimmung, geeignetenfalls zu einem förmlichen Gemeindestatut zusammengefaßt werden. Zur Festsetzung solcher statutarischen Ordnungen bedarf es außer der Zustimmung der Gemeindevertretung und der Begutachtung durch die Kreissynode einer Anerkennung der Bezirkssynode dahin, daß die statutarische Bestimmung wesentlichen Vorschriften der Kirchengemeindeordnung nicht zuwider sei, sowie der schließlichen Bestätigung des Konsistoriums.

§. 47.

Das in den bestehenden Gesetzen begründete Recht sowohl der Staatsbehörden als der vorgesetzten Kirchenbehörden, die Gemeinden und ihre Organe zu einer pflichtmäßigen Thätigkeit anzuhalten, zu diesem Behufe ihnen Weisungen zu ertheilen und erforderlichenfalls die gesetzlich statthaften Zwangsmittel anzuwenden, erfährt durch diese Ordnung keine Veränderung.

VI. Besetzung der Pfarrämter.

§. 48.

Die Besetzung derjenigen fundirten Pfarrstellen, welche bisher der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben, hat fortan in einem Falle durch Wahl der Kirchengemeinde unter Bestätigung der Kirchenbehörde, im anderen Falle durch Berufung der Kirchenbehörde zu geschehen.

Die Wahl erfolgt durch die vereinigten Gemeindeorgane (§. 31).

§. 49.

Die Pfarrwahlen finden unter Leitung des Dekans oder eines von dem Konsistorium besonders ernannten Kommissarius statt. Die Einladung der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung muß mindestens zwei Wochen vor dem Wahlakte schriftlich geschehen.

Die Wahl erfolgt mittels schriftlicher Stimmzettel durch absolute Stimmenmehrheit. Wird bei der ersten Wahl absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist das Verfahren durch engere Wahl fortzusetzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Kommt keine Wahl zu Stande, so besetzt das Kirchenregiment die Pfarrei auf ein Jahr mit einem Vikarius. Tritt derselbe Fall nach Ablauf dieses Jahres wieder ein, so wird die Stelle vom Kirchenregimente definitiv besetzt.

§. 50.

Das Wahlrecht der Gemeinde tritt in Wirksamkeit für die vom 1. Januar 1878 ab eintretenden Stellenerledigungen.

Fällt die erste von diesem Tage ab durch Tod eintretende Stellenerledigung auf einen ungeraden Monat, so wählt die Gemeinde, wenn auf einen geraden Monat, so beruft die Kirchenbehörde ohne Gemeindewahl.

Erfolgt die erste Erledigung vom 1. Januar 1878 ab auf andere Weise als durch den Tod des Stelleninhabers, so wählt die Gemeinde.

Wird vom 1. Januar 1878 ab eine neue Stelle besetzt, so beruft die Kirchenbehörde ohne Gemeindewahl.

Jede Besetzung gilt erst mit Einführung des Geistlichen in das Amt als vollendet.

§. 51.

Wählbar sind alle für die Verwaltung des geistlichen Amtes in der evangelischen Kirche befähigte Personen, welche mindestens drei Jahre nach erlangter Ordination eine Pfarrstelle selbstständig verwaltet haben, jedoch mit der Beschränkung, daß in Pfarrstellen, deren Jahreseinkommen außer der Nutzung der Dienstwohnung 3600 Mark übersteigt, nur Geistliche von mindestens zehn Dienstjahren gewählt werden dürfen.

Das Dienstalter ist vom Zeitpunkt der Ordination ab zu berechnen; jedoch ist diejenige Zeit, während welcher ein Geistlicher im öffentlichen Schulamt fest angestellt gewesen ist, auf das kirchliche Dienstalter mit in Anrechnung zu bringen.

§. 52.

Das Ergebniß der Wahl ist der Gemeinde in den beiden nächstfolgenden sonntäglichen Hauptgottesdiensten bekannt zu machen.

Innerhalb zwei Wochen nach der ersten Bekanntmachung kann jedes Gemeindeglied gegen die Gesetzlichkeit der Wahl bei dem Dekan Einspruch erheben.

Einspruch gegen Lehre, Gaben und Wandel des Gewählten ist innerhalb gleicher Frist zulässig, wenn derselbe von wenigstens zehn Gemeindegliedern schriftlich bei dem Dekan eingebracht wird.

§. 53.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die gesammten Wahlverhandlungen mit dem Gutachten des Kreissynodalvorstandes über etwa erfolgte Einsprüche dem Konsistorium zur Bestätigung der Wahl einzusenden.

Die Bestätigung der Wahl darf nur versagt werden:

1) wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens;
2) wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten;
3) wegen geistiger und körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten.

§. 54.

Die Kosten des Wahlverfahrens und des Umzuges des Geistlichen fallen der Gemeinde zur Last.

§. 55.

In Betreff der Besetzung derjenigen Pfarrstellen, welche nicht der freien kirchenregimentlichen Besetzung unterlegen haben, bleiben die bestehenden Vorschriften in Geltung.

Zweiter Abschnitt.

Kreissynoden.

§. 56.

Für je einen oder mehrere Dekanatsbezirke werden Kreissynoden gebildet. Bis zur endgültigen Bildung der Synodalkreise, welche nach Anhörung der Bezirkssynode durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten erfolgt, sollen die in der Anlage aufgeführten dreizehn Synodalkreise bestehen.

Eine Abänderung der hiernach gebildeten Synodalkreise kann nur mit Einwilligung der betheiligten Kreissynoden oder im Fall des Widerspruches unter Zustimmung der Bezirkssynode von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten verfügt werden.

§. 57.

Die Kreissynode besteht:

1) aus sämmtlichen ein Pfarramt innerhalb des Kreissynodalverbandes definitiv oder vikarisch verwaltenden Geistlichen;
2) aus der doppelten Anzahl weltlicher Mitglieder.

Von Letzteren wird die eine Hälfte aus den derzeitigen und früheren Kirchenvorstehern und Gemeindevertretern dergestalt gewählt, daß jede Gemeinde soviel Mitglieder entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat. Die andere Hälfte wird von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Kreissynodalverbandes gewählt. Diejenigen Gemeinden, welche hiernach noch ein oder mehrere Mitglieder zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl, sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse der Gemeinden und des Kreises durch Beschluß der Kreissynode, welcher der Genehmigung des Konsistoriums bedarf, bestimmt. Die Wahlen erfolgen auf drei Jahre und werden von den vereinigten Gemeindeorganen jeder Gemeinde, bei verbundenen Gemeinden der Gesammtparochie, vollzogen.

Dekane ohne Pfarramt, Militärgeistliche, Anstaltsgeistliche und Hülfsgeistliche innerhalb des Kreissynodalverbandes können der Synode mit berathender Stimme beiwohnen.

Der General-Superintendent, sowie ein vom Konsistorium etwa abgeordnetes Mitglied desselben, desgleichen die Mitglieder des Vorstandes der Bezirkssynode haben das Recht, jederzeit den Verhandlungen der Kreissynode beizuwohnen, dabei das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

§. 58.

Den Vorsitz in der Kreissynode führt der Dekan, sofern er ein Pfarramt verwaltet. Besteht ein Synodalkreis aus mehreren Dekanaten, so ist unter gleicher Voraussetzung der dem Lebensalter nach älteste Dekan Vorsitzender, der andere Dekan sein Stellvertreter. Ist kein Dekan mit voller Stimmberechtigung Mitglied der Kreissynode (§. 57), so wird der Vorsitzende von ihr aus der Zahl der stimmberechtigten Pfarrer gewählt.

§. 59.

Die Berufung der Kreissynode erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlungen und sorgt für die vorbereitenden Arbeiten. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und ist für Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich.

§. 60.

Die ordentliche Versammlung der Kreissynode findet jährlich einmal an dem von ihr bestimmten Orte statt. Außerordentliche Versammlungen werden im Falle des Bedürfnisses vom Konsistorium oder vom Kreissynodalvorstande mit Genehmigung des Konsistoriums angeordnet. Die Dauer der Versammlung ist der Regel nach auf einen Tag beschränkt. Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern nicht Ausschluß der Oeffentlichkeit von der Kreissynode beschlossen wird. Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet und geschlossen.

§. 61.

Zur Beschlußfassung der Synode ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen ihrer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Mehrheit sich herausstellt, durch engere Wahlen bis zur Erreichung absoluter Mehrheit fortzusetzen. Ergiebt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 62.

Der Wirkungskreis der Kreissynode umfaßt nachstehende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) die Entgegennahme eines Berichts über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden, welche der Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Berichterstatter vorzutragen hat;
2) die Erledigung der an die Kreissynode gelangenden Vorlagen des Konsistoriums oder der Bezirkssynode;
3) die Berathung von Anträgen an das Konsistorium und die Bezirkssynode, welche von Mitgliedern der Synoden, den Kirchenvorständen oder auch einzelnen Mitgliedern des Synodalkreises über kirchliche Gegenstände an die Kreissynode gelangen;
4) die Uebung der Kirchendisziplin in zweiter Instanz, wo in erster Instanz der Kirchenvorstand disziplinarische Entscheidung getroffen hat;

5) die Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebesthätigkeit, sowie die Verwaltung und Leitung der den Kirchengemeinden des Synodalkreises gemeinsamen derartigen Institute, jedoch unbeschadet abweichender statutarischer Ordnung;
6) die Mitaufsicht über die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens der Gemeinden nach näherer Bestimmung der zu erlassenden Verwaltungsordnung;
7) die Bestimmung der Zahl der Kirchenvorsteher und deren etwaige Vertheilung auf die einzelnen Theile der Gemeinde;
8) die Verwaltung der Kreissynodalkasse, die Bestellung eines Synodalrechners, die Festsetzung des Etats der Kasse vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums, sowie die Vertheilung der zur Kreissynodalkasse erforderlichen Beiträge der Kirchenkassen und Gemeinden;
9) die Prüfung statutarischer Ordnungen der Gemeinden, sowie die Errichtung solcher Ordnungen in dem den Kreissynoden angewiesenen Geschäftsgebiete unter Vorbehalt der Prüfung der Bezirkssynode und der schließlichen Bestätigung des Konsistoriums;
10) die Mitwirkung bei Abänderung von Kirchenkreisen;
11) die Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder;
12) die Wahl der Beisitzer des Kreissynodalvorstandes und der Abgeordneten zur Bezirkssynode.

§. 63.

Jeder Kreissynode ist ein Kreissynodalvorstand vorgesetzt. Derselbe besteht aus dem Vorsitzenden der Kreissynode, welcher auch im Vorstande den Vorsitz führt, und aus vier von der Kreissynode aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählten Beisitzern, von denen mindestens einer ein Geistlicher sein muß.

§. 64.

Der Synodalvorstand hat:

1) den Vorsitzenden in seiner Geschäftsführung zu unterstützen;
2) für die Aufnahme und Beglaubigung der Protokolle, nöthigenfalls unter Zuziehung anderer Synodalmitglieder, zu sorgen;
3) die Synodalbeschlüsse an die Bezirkssynode oder das Konsistorium zu befördern und die bestätigten Beschlüsse, soweit ihm die Ausführung übertragen wird, in Vollzug zu setzen;
4) zur Versammlung der Kreissynode die erforderlichen Einleitungen zu treffen, insbesondere die Vorlage für dieselbe vorzubereiten;
5) dem Konsistorium auf Erfordern Gutachten abzustatten;
6) die etwaige Vertheilung der Gemeindevertreter auf die einzelnen Abtheilungen der Gemeinde zu genehmigen (§. 39);
7) in eiligen Fällen der nach §. 62 Nr. 5 und 6 der Synode übertragenen Mitaufsicht vorläufige Entscheidung zu treffen;

8) Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und ihren Geistlichen und Kirchendienern zu vermitteln;

9) auf Berufung über die formelle Gültigkeit der Kirchenvorsteher- und Gemeindevertreterwahlen, sowie über Einsprüche gegen die versagte Aufnahme in die Wählerliste, gegen die Wahl von Kirchenvorstehern und Gemeindevertretern und auch über die Zulässigkeit einer Amtsablehnung oder Niederlegung von Kirchenvorstehern und Gemeindevertretern (§. 41) zu entscheiden;

10) bei zweimal vergeblich abgehaltener Wahl die Mitglieder des Kirchenvorstandes auf die anstehende Wahlperiode zu ernennen;

11) darüber zu befinden, ob ein im Amte befindlicher Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter die gesetzlichen Eigenschaften zur Amtsführung verloren hat, sowie

12) die Mitaufsicht über die Geistlichen, Kandidaten und alle die in kirchlichen Berufsämtern stehenden Personen mit dem Rechte, zu ermahnen und zu warnen; wenn dieses aber fruchtlos bleibt, die Sache der zuständigen Disziplinarbehörde vorzulegen;

13) die Disziplinargewalt über die Kirchenvorsteher und die Gemeindevertreter auszuüben mit dem Rechte, Ermahnung, Verweis und wegen grober Pflichtwidrigkeit Entlassung aus dem Amte zu verfügen.

In den Nr. 9—13 bezeichneten Fällen müssen wenigstens vier Mitglieder des Synodalvorstandes an den Beschlüssen desselben theilnehmen. Für die übrigen ihm übertragenen Geschäfte reicht die Mitwirkung von drei Mitgliedern aus. In den Fällen 11 und 13 erfolgt die Entscheidung nach Untersuchung der Sache und nach Vernehmung des Betheiligten. Derselbe ist zu den Verhandlungen zu laden und mit seiner Vertheidigung, sei es in Person oder durch einen bestellten Vertheidiger, zuzulassen. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Dem Betheiligten steht Berufung an das Konsistorium binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen zu. Lautet die angefochtene Entscheidung auf Verlust des Wahlrechts oder Entlassung aus dem Amte, so kann das Konsistorium nur unter Zuziehung des Ausschusses der Bezirkssynode entscheiden.

Dritter Abschnitt.

Bezirkssynode.

§. 65.

Die Bezirkssynode besteht:

1) aus dem General-Superintendenten des Bezirks;

2) aus den von den Kreissynoden zu wählenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten;

3) aus vier von dem Landesherrn zu berufenden Mitgliedern.

mindestens 30 Jahre alt ist; als weltliches Mitglied jedes zum Kirchenvorsteheramte wählbare Gemeindeglied, welches einer Gemeinde des Konsistorialbezirks angehört.

Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des General-Superintendenten, sind nur für die jedesmalige Synodalperiode bestellt, doch ist ihre Wiederwahl oder Wiederberufung statthaft. Die Synodalperiode dauert drei Jahre.

§. 66.

Die Mitglieder des von der vorangegangenen ordentlichen Bezirkssynode gewählten Synodalausschusses und des Konsistoriums sind berechtigt, mit berathender Stimme an den Verhandlungen der Synode theilzunehmen. Außerdem wohnt ein Königlicher Kommissarius den Verhandlungen bei, welcher jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen kann.

§. 67.

synode dergestalt, daß für Kreissynodalbezirke mit weniger als 20 000 Evangelischen zwei Abgeordnete, für Kreissynodalbezirke mit 20 000 bis 30 000 Evangelischen drei Abgeordnete, für Kreissynodalbezirke mit 30 000 Evangelischen und darüber vier Abgeordnete gewählt werden. Unter den von jeder Kreissynode zu wählenden Abgeordneten muß stets ein Geistlicher und ein Weltlicher sich befinden. In Betreff der übrigen Abgeordneten steht den Wählern die freie Wahl zwischen Geistlichen und Weltlichen zu. Bei Berufung der Versammlung, in welcher die Wahl stattfindet, muß den Synodalmitgliedern hiervon ausdrücklich Kenntniß gegeben werden. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Für jeden Abgeordneten ist ein Ersatzmann zu wählen.

§. 68.

Wählbar ist als geistliches Mitglied der Synode jeder an einer evangelischen Gemeinde des Konsistorialbezirks ein Pfarramt bekleidende Geistliche, der mindestens 30 Jahre alt ist; als weltliches Mitglied jedes zum Kirchenvorsteheramte wählbare Gemeindeglied, welches einer Gemeinde des Konsistorialbezirks angehört.

§. 69.

Die Bezirkssynode versammelt sich alle drei Jahre auf Berufung des Konsistoriums. Außerordentliche Versammlungen werden mit Zustimmung des Synodalvorstandes von dem Konsistorium unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten berufen.

§. 70.

Nach Eröffnung der Synode werden die Mitglieder derselben von dem Vorsitzenden mittels feierlichen Gelübdes auf getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Hierauf folgt die Berichterstattung des Synodalausschusses über die inneren und äußeren Zustände der evangelischen Kirche des Bezirks und sodann die Neuwahl des Vorstandes.

Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet, die Synode auch mit Gebet geschlossen. Die Verhandlungen sind öffentlich; es kann die Oeffentlichkeit jedoch durch Mehrheitsbeschluß der Synode für einzelne Verhandlungen ausgeschlossen werden.

§. 71.

Ueber Beschlußfähigkeit und Beschlußnahme gelten die Bestimmungen des §. 61, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt. Für die Wahl zu Kommissionen genügt relative Mehrheit. Für die Beschlußfassung über Liturgie, Katechismen, Gesangbücher und Agenden bilden die Vertreter der unirten Gemeinden einerseits, sowie die Vertreter der in §. 1 bezeichneten Gemeinden der Dekanate Biedenkopf, Gladenbach und Homburg andererseits, je besondere Abtheilungen, von welchen jede nur für die Gemeinden dieser Abtheilungen beschließt. Für die im Bezirke noch vorhandenen reformirten Gemeinden ist die konfessionelle Vorfrage in Angelegenheiten der vorstehenden Art durch den Beschluß der Gemeindevertretung zu entscheiden. In Sachen des Nassauischen Centralkirchenfonds und der Nassauischen Geistlichen-Wittwen- und Waisenkasse beschließt, so lange den Gemeinden der Dekanate Biedenkopf, Gladenbach und Homburg die Theilnahme an jenen Fonds nicht erwirkt ist, die erstbezeichnete Abtheilung allein.

§. 72.

Der Wirkungskreis der Bezirkssynode umfaßt nachfolgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) die Sorge für Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Kultus und Verfassung, für Förderung der christlichen Liebesthätigkeit und für Abstellung wahrgenommener Mißstände durch Anträge oder Beschwerden;
2) die Mitwirkung bei den durch das Konsistorium zu veranstaltenden Amtsprüfungen der Geistlichen durch Entsendung von drei Abgeordneten aus den geistlichen Mitgliedern der Synode als Mitglieder der Prüfungskommission mit vollem Stimmrechte;
3) die Berathung der gestellten Anträge und eingegangenen Petitionen;
4) die Erledigung der Vorlagen des Konsistoriums;
5) die Mitaufsicht über die Verwaltung der Kreissynodalkassen;
6) die Festsetzung der Voranschläge und Rechnungen des Centralkirchenfonds, der Geistlichen-Wittwen- und Waisenkasse und der Bezirkssynodalkasse nach Maßgabe der im Einverständniß mit der Bezirkssynode festzustellenden Verwaltungsordnungen;
7) die Mitwirkung bei Feststellung besonderer statutarischer Ordnungen für einzelne Kirchengemeinden und Synodalkreise;
8) die Prüfung der Legitimationen der Mitglieder;

9) die Mitwirkung bei Feststellung oder Abänderung von Synodalkreisen in Gemäßheit des §. 56;

10) die Zustimmung zur Einführung neuer regelmäßig wiederkehrender Kollekten; die Verwendung des Ertrags einer vor ihrem jedesmaligen regelmäßigen Zusammentritt in dem Konsistorialbezirke einzusammelnden Kirchen- und Hauskollekte zum Besten der bedürftigen Gemeinden des Bezirks. Sie ist befugt, eine jährliche Einsammlung dieser Kirchen- und Hauskollekte anzuordnen. Ueber die Verwendung der Kollekte kann das Konsistorium Vorschläge an die Synode richten;

11) die Bewilligung von Beiträgen, welche durch Leistung der Kirchenkassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, für allgemeine kirchliche Bedürfnisse des Bezirks, vorbehaltlich der Zustimmung des Konsistoriums;

12) die Wahl des Synodalvorstandes und eines Synodalausschusses;

13) die Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung dergestalt, daß kirchliche Gesetze für den Bezirk ohne Zustimmung der Bezirkssynode nicht erlassen, aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt, neue Religionslehrbücher, Gesangbücher oder Agenden ohne die Zustimmung der im §. 71 genannten betreffenden Abtheilungen nicht eingeführt werden können.

Soll §. 1 Absatz 1 des Nassauischen Edikts vom 11. August 1817, welcher die Vereinigung der beiden protestantischen Landeskirchen zu einer einzigen ausspricht, oder die Bestimmung des §. 12 Absatz 1 des Nassauischen Edikts vom 8. April 1818, daß den Geistlichen die freie Befugniß gewährt ist, nach dem Evangelium zu lehren, kirchengesetzlich aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretirt werden, so nehmen an der Abstimmung nur die von den Kreissynoden in dem ehemaligen Herzogthum Nassau gewählten und die in §. 65 Nr. 1 und 3 genannten Mitglieder der Bezirkssynode Theil; Anträge, welche nicht eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der sämmtlichen Stimmen erhalten, gelten als abgelehnt.

Gegen die obligatorische Einführung der obengenannten kirchlichen Bücher steht jeder einzelnen Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu.

§. 73.

Die Synode wählt einen Vorstand, welcher aus einem Vorsitzenden, einem geistlichen und einem weltlichen Beisitzer besteht. Für die beiden letzteren werden Stellvertreter gewählt. Die Thätigkeit des jeweiligen Vorstandes endigt mit der erledigten Vorstandswahl der nächsten ordentlichen Synode.

Die Wahl des Vorsitzenden unterliegt der Bestätigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

Der Vorsitzende eröffnet die Synode, leitet die Verhandlungen und handhabt die äußere Ordnung. Bei vorübergehender Behinderung kann er sich durch einen Beisitzer vertreten lassen. Im Falle seiner bleibenden Verhinderung oder seines definitiven Ausscheidens wählen bei nicht versammelter Synode die

Beisitzer mit den beiden Ausschußmitgliedern des Bezirkssynodalvorstandes unter sich einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist zugleich Vorsitzender des Synodalausschusses. Die Beisitzer haben den Vorsitzenden in seinen Geschäften zu unterstützen.

§. 74.

Dem Vorstande liegt ob:

1) die Abfassung und Beglaubigung der Synodalprotokolle, sowie deren Einreichung an das Konsistorium;

2) die Ausführung der Synodalbeschlüsse;

3) die Vorbereitung der Geschäfte für die nächste Synodalversammlung, insbesondere die Vorprüfung der Legitimationen.

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit von den Einrichtungen und dem Zustande des theologischen Seminars in Herborn Einsicht zu nehmen.

§. 75.

Der Synodalvorstand bildet in Gemeinschaft mit zwei von der Synode am Schluß ihrer Versammlungen zu wählenden Synodalmitgliedern den Synodalausschuß. Auch für jedes dieser beiden Ausschußmitglieder ist ein Stellvertreter zu wählen. Wird die Versammlung geschlossen, bevor diese Wahl stattgefunden hat, so treten die für die frühere Synodalperiode Gewählten wieder in Funktion.

Dem Synodalausschuß liegt ob:

1) die vorläufige Entscheidung in solchen zu dem Geschäftskreise der Synode gehörigen Angelegenheiten, welche während der Zeit, daß die Synode nicht versammelt ist, der sofortigen Entscheidung bedürfen. Solche vorläufige Entscheidungen sind der nächsten Bezirkssynode zur definitiven Beschlußfassung vorzulegen;

2) die Abstattung von Gutachten über Vorlagen des Konsistoriums;

3) die Berichterstattung an die Synode über die inneren und äußeren kirchlichen Zustände;

4) die Mitwirkung bei wichtigen Geschäften und Entscheidungen des Konsistoriums dergestalt, daß die Mitglieder des Ausschusses an den betreffenden Berathungen und Beschlüssen als außerordentliche Mitglieder des Konsistoriums mit vollem Stimmrecht theilnehmen.

Zu dieser Mitwirkung muß der Ausschuß geladen werden, wenn es sich handelt

a) um Vorschläge über die Besetzung der General-Superintendentur, der Dekanate und der Lehrerstellen am Seminar zu Herborn;

b) um Besetzung von Pfarreien, deren Einkommen 2400 Mark übersteigt, oder um Versagung der Bestätigung eines gewählten Geistlichen (§§. 52, 53);

c) um Ertheilung von Zulagen an Geistliche oder Kirchenbeamte aus dem Centralkirchenfonds und anderen geeigneten Fonds, oder um Dotationserhöhungen der Pfarreien;

d) um Disziplinarentscheidungen gegen Geistliche und andere Kirchenbeamte oder um Streichung aus der Liste der Kandidaten;

e) um Entscheidungen, durch welche über den Verlust des Wahlrechts, Entlassung vom Amte eines Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters zu befinden ist;

f) um Erlaß der zur Ausführung kirchlicher Gesetze erforderlichen Instruktionen;

g) um Abänderung der Grenzen der Kirchspiele.

In den Fällen d und e ist der Betheiligte zu vernehmen und zu den Verhandlungen mit seiner Vertheidigung, sei es in Person oder durch einen bestellten Vertheidiger, zuzulassen. Auch in anderen wichtigen Fällen kann das Konsistorium den Synodalausschuß zuziehen, ebenso kann Letzterer in solchen Fällen seine Zuziehung durch das Konsistorium beantragen.

Vierter Abschnitt.

Kosten.

§. 76.

Die Kosten der Synoden werden aus den Bezirks- und Kreissynodalkassen bestritten. Diese erhalten ihren Bedarf, soweit nicht andere Mittel für jenen Zweck verfügbar sind, theils durch die Einkünfte ihres eigenen Vermögens, theils durch die Beiträge der Synodalkreise und Gemeinden.

§. 77.

Die Beiträge der Kreissynodalkassen zur Bezirkssynodalkasse werden nach Maßgabe einer Matrikel aufgebracht, welche vorläufig vom Konsistorium, definitiv von der Bezirkssynode unter Zustimmung des Konsistoriums aufzustellen ist. Die Verwaltung der Bezirkssynodalkasse wird unter Aufsicht der Synode durch einen von ihr zu bestellenden Synodalrechner geführt.

Die Kosten der Kreissynoden werden von den Kreissynoden auf die Kirchengemeinden des Synodalkreises nach der Staatssteuerheberolle vertheilt.

§. 78.

In den Gemeinden werden sowohl die Synodalkostenbeiträge, als auch die aus der Bildung und Wirksamkeit der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen entstehenden Kosten aus den Kirchenkassen, soweit diese dazu bei Berücksichtigung ihrer übrigen Verpflichtungen im Stande sind, sonst durch Gemeindeumlagen bestritten. Beide Arten von Kosten haben die Natur von nothwendigen kirchlichen Aufwendungen.

§. 79.

Die Mitglieder der Synoden und Synodalvorstände, sowie des Synodalausschusses erhalten während der Theilnahme an der Synode, an den Sitzungen der Vorstände und Ausschüsse und bei Ausübung dienstlicher Geschäfte Tagegelder, und zwar:

a) der Kreissynode im Betrage von 5 Mark täglich,

b) der Bezirkssynode im Betrage von 10 Mark täglich.

An Reisekosten erhalten die Synodalen 10 Pf. für jeden Kilometer Eisenbahn oder Dampfschiff, zwei Mark für jede 7,5 Kilometer, welche nicht auf diese Weise zurückzulegen sind.

Die nach §. 72 Nr. 2 von der Synode zur Theilnahme an den Amtsprüfungen der Geistlichen abzusendenden drei Mitglieder der Synode erhalten dieselben Tagegelder und Reisekosten, wie die Mitglieder der Bezirkssynode.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 80.

Die in Gemäßheit der kirchlichen Gemeindeordnung vom 27. August 1869 gebildeten Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen bleiben zunächst in Wirksamkeit und gelangen die in Beziehung auf die Bildung der Gemeindeorgane in den §§. 4—45 getroffenen Bestimmungen erst bei den nächsten Ergänzungswahlen in Anwendung, welche gleichzeitig für Gemeindevertretung und Kirchenvorstand Ende des Jahres 1877 vorzunehmen sind. Im Uebrigen treten auch die Bestimmungen jener Paragraphen sofort in Kraft.

§. 81.

Mit der Bildung der neuen Kreissynoden ist ungesäumt zu verfahren. Dabei üben die Vorstände der bisherigen Kreissynoden diejenigen Befugnisse, zu welchen die neue Ordnung die Kreissynodalvorstände beruft. Diejenigen Gemeinden, welche nach §. 57 einen oder mehrere Abgeordnete zur Kreissynode zu wählen haben, sowie die Zahl dieser Mitglieder werden das erste Mal nach Anhörung der bisherigen Kreissynodalvorstände durch das Konsistorium bestimmt.

§. 82.

Bis zu dem Zusammentritt der ersten Bezirkssynode werden die auf ihre Vorbereitung und Eröffnung bezüglichen Befugnisse, soweit sie der Bezirkssynode, ihrem Vorstande oder Vorsitzenden obliegen, von dem Konsistorium oder dessen Vorsitzenden geübt.

§. 83.

Die Amtsthätigkeit der nach der Kreissynodalordnung vom 9. August 1871 gebildeten Kreissynoden und Kreissynodalvorstände erlischt mit dem Tage, an welchem die nach der gegenwärtigen Ordnung zu bildenden Kreissynoden in Wirksamkeit treten.

§. 84.

Die erste ordentliche Bezirkssynode wird durch den Königlichen Kommissarius eröffnet.

§. 85.

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Anordnungen werden vom Konsistorium zu Wiesbaden unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten erlassen.

Verzeichniß

der

im Konsistorialbezirke Wiesbaden bestehenden Synodalkreise.

(§. 56 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung.)

---

1) Cronberg-Wallau.
2) Diez-Runkel.
3) Herborn-Dillenburg.
4) Idstein-Kirberg.
5) Nassau-Langenschwalbach.
6) Nastätten-St. Goarshausen.
7) Marienberg-Selters.
8) Weilburg.
9) Wiesbaden.
10) Usingen.
11) Biedenkopf.
12) Gladenbach.
13) Homburg.

(Nr. 8564.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 11. April 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Der durch das Gesetz vom 9. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 21) festgestellte Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79 wird in Betreff des Büreaus des Staatsministeriums dahin abgeändert und ergänzt, daß die neuen Texte und Summen, welche die diesem Gesetze beigefügte Anlage enthält, an die Stelle der bisherigen Texte und Summen des Etats treten beziehungsweise denselben hinzutreten.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Nachtrag

zum

Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79.

Kapitel des Staatshaushalts-Etats	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
		C. Staatsverwaltungs-Ausgaben.		
		I. Staats-Ministerium.		
44.		Büreau des Staats-Ministeriums.		
		Besoldungen.		
	1.	Der Präsident des Staats-Ministeriums ohne Gehalt. Der Vizepräsident des Staatsministeriums 36 000 Mark und an Miethsentschädigung 9000 Mark (die letztere bis zur Beschaffung einer freien Dienstwohnung) ...	45 000	—
	1a.–4.	unverändert.		
		Summe Titel 1 bis 4.....	154 800	8 700
	4a.–12.	unverändert.		
		Summe Kapitel 44.....	294 510	8 700
45–53.		unverändert.		
		Summe I.	2 275 723,25	48 561,25
		III. Allgemeine Finanz-Verwaltung.		
56–63.		unverändert.		
64.		Allgemeine Fonds.		
	1–4.	unverändert.		

Kapitel des Staatshaus-halts-Etats	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1878/79 Mark	Darunter künftig wegfallend Mark
	5.	Unvorhergesehene Ausgaben (Haupt-Extraordinarium)	1 191 000	—
		Summe Kapitel 64	4 212 000	48 000
		Summe III.	113 887 161,23	4 407 047,35
		Summe VIII. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten	45 896 040,71	812 857,69
		Dazu " VII. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten	10 479 541,82	37 252,46
		" VI. Ministerium des Innern	36 810 047,99	304 407,96
		" V. Justizministerium	69 456 000	265 985,09
		" IV. Ministerium für Handel rc.	19 910 716	68 817
		" III. Allgemeine Finanzverwaltung	113 887 161,23	4 407 047,35
		" II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ..	411 600	—
		" I. Staatsministerium	2 275 723,25	48 561,25
		Summe C. Staatsverwaltungs-Ausgaben	299 126 831	5 944 928,80
		Dazu " B. Dotationen	73 903 830	2 775
		" A. Betriebs- rc. Ausgaben	267 569 110	1 117 414,88
		Summe der dauernden Ausgaben	640 599 771	7 065 118,68

Berlin, den 11. April 1878.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).